

## **Fälle** **zum Zeugnisverweigerungsrecht,** **zu Durchsuchungen und Beschlagnahmen**

<b>I. Anordnungen Durchsuchung / Beschlagnahme</b>	<b>S. 1</b>
<b>II. Versuchte Durchsuchung / Beschlagnahme</b>	<b>S. 44</b>
<b>III. Zeugnisverweigerung</b>	<b>S. 51</b>
<b>IV. Auswertung</b>	<b>S. 53</b>

### **I. Anordnungen Durchsuchung / Beschlagnahme**

07.04.87

1. In dem Beschluß des Amtsgerichts Hamburg vom 7. April 1987 in einer Ermittlungssache wegen der Vergehen der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs wurde die Durchsuchung der Wohnung der Arbeitsräume eines freien Fotografen in Hamburg sowie die Beschlagnahme von Fotos über eine Demonstration/Aktion der GAL-Bürgerschaftsfraktion im Freihafen Hamburg angeordnet.

Der Fotograf hatte fotografiert, wie Abgeordnete der Bürgerschaftsfraktion der GAL Kisten aufbrachen, in denen irgendwelche harmlosen Gegenstände für Südafrika sein sollten. Tatsächlich waren in den Kisten Waffen. Ermittelt wurde wegen Hausfriedensbruch, weil eine Lagerhalle aufgebrochen wurde und wegen Sachbeschädigung, weil Kisten aufgebrochen wurden.

Die Durchsuchung und Beschlagnahme erfolgte durch ein mobiles Einsatzkommando der Hamburger Polizei.

Gegen den Beschluß des Amtsgerichts legte der Fotograf Beschwerde ein. Diese wurde vom Landgericht Hamburg am 22. Mai 1987 verworfen. Die Beschlagnahme der Negative sei zulässig gewesen, weil sie als Beweismittel in Betracht kämen. Die Vorschrift des § 97 Abs. 5 StPO greife nicht ein, weil die Fotografien selbst hergestellt worden seien. Selbstrecherchiertes Material unterliege nicht dem Schutz der §§ 97 Abs. 5, 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO.

---

Eine gegen die Entscheidung des Landgerichts Hamburg eingelegte Verfassungsbeschwerde nahm der Dreier-Ausschuß des Zweiten Senats des BVerfG am 8. Dezember 1987 nicht zur Entscheidung an. Die Beschwerde habe keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Ein unmittelbar aus der Verfassung herzuleitendes Beschlagnahmeverbot komme nicht in Betracht, weil die Berichterstattung nicht beeinträchtigt worden sei. Die Berichterstattung sei bereits abgeschlossen gewesen. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nahm das BVerfG in dieser Sache nicht vor. Der Landgerichts- und der Amtsgerichtsbeschuß erwähnen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung mit keinem Wort.

- 01.05.87      2. Aufgrund eines Beschlusses eines Amtsgerichts in Berlin ließ die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin im Mai 1987 in einer Ermittlungssache wegen Verstoßes gegen Vorschriften des Volkszählungsgesetzes 1987 die gesamte bei der Tageszeitung „taz“ eingehende Post beschlagnahmen. Die „taz“ hatte sich am Boykottaufruf gegen die Volkszählung beteiligt. Die Staatsanwaltschaft vermutete in der eingehenden Post entwertete Volkszählungs-Bögen.
- 01.06.87      3. Im Juni 1987 durchsuchte die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin aufgrund eines Beschlusses eines Amtsgerichts in Berlin die Redaktion des Senderunternehmens „Radio 100“, Berlin, und die Privatwohnung des Geschäftsführers des Unternehmens. Beschlagnahmt wurden 200 Kassetten und Bänder. Ermittelt wurde gegen einen Mitarbeiter des Senders wegen des Verdachts eines Vergehens nach dem Fernmeldeanlagegesetz. In einem Beitrag des Senders war der Polizei vorgeworfen worden, Krawalle provoziert zu haben. Im Rahmen des Beitrags wurden Mitschnitte aus dem Polizeifunk wiedergegeben.
- 16.10.87      4. In dem Beschluß des Amtsgerichts Stuttgart vom 16. Oktober 1987 in einer Ermittlungssache wegen öffentlicher Aufforderung zur Sachbeschädigung wurde die Durchsuchung des Südwestfunks und die Beschlagnahme eines Mitschnittbandes einer am 24. Mai 1987 ausgestrahlten Sendung über den Landesparteitag der „Grünen“ angeordnet. Ein Team des SWF war zur Berichterstattung auf dem Parteitag am 23. Mai 1987 anwesend, ein Zusammenschnitt der Rede eines Vorstandsmitglieds, in der dieser dazu aufgerufen hatte, die Nummern von den Fragebögen zur Volkszählung abzuschneiden, wurde in der genannten Sendung ausgestrahlt.

Eine Beschwerde des SWF wurde durch Beschluß des Landgerichts Stuttgart vom 21. Oktober 1987 verworfen. Die im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeit von Presse und Rundfunk würden durch die angeordnete Maßnahme auch in Zukunft nicht beeinträchtigt werden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer leistungsfähigen Strafjustiz gebiete auch in Fällen geringerer Bedeutung die Zwangsmaßnahme, da die Gewährleistung des Rechtsstaatsprinzips Verfassungsrang habe.

- 
- 29.10.87      5. In dem Beschluß des Amtsgerichts Trier vom 29. Oktober 1987 in einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Vergehens der Beleidigung wurde die Durchsuchung der Geschäftsräume des Sendeunternehmens „Radio RPR“ und die Beschlagnahme einer Pressemitteilung der Partei „Die Grünen“ angeordnet. Die beschlagnahmte Presseerklärung war zwei Monate zuvor in der Presse veröffentlicht worden.
- Nach Beschwerde des Senders erklärte das Landgericht Trier am 18. Dezember 1987 die Anordnung des Amtsgerichts für rechtswidrig. Die Rechtswidrigkeit der Anordnung ergebe sich bereits aus dem Inhalt des Beschlusses. Die Pressemitteilung unterfalle dem journalistischen Zeugnisverweigerungsrecht.
- 01.11.87      6. Aufgrund eines Beschlusses des Ermittlungsrichters beim BGH in einer Ermittlungssache wegen des Verdachts des Mordes ließ die Bundesanwaltschaft die Telefone der Büros der Tageszeitung „taz“ in Frankfurt und Berlin mindestens eine Woche (vom 23. bis 30. November 1987) überwachen. Die „taz“ hatte im November 1987 den Brief einer Person, gegen die ermittelt wurde, auszugsweise veröffentlicht. In dem Brief bat der Verdächtige seine Mutter, über das „taz“-Büro in Frankfurt mit ihm Kontakt aufzunehmen. Die Ermittlungen wurden geführt wegen tödlicher Schüsse auf Polizisten bei einer Demonstration gegen die Startbahn West des Frankfurter Flughafens.
- 17.12.87      7. In dem Beschluß des Ermittlungsrichters des BGH vom 17. Dezember 1987 wegen Ermittlungen gegen Mitglieder der verbotenen Organisation „Rote Zora“ und „Rote Zellen“ wurden die Durchsuchung der Redaktionsräume der „taz“ in Bochum und Hamburg und die Beschlagnahme von Archivmaterial angeordnet.
- Die Anordnung wurde dadurch legitimiert, daß auch gegen ein Redaktionsmitglied wegen des Vergehens des Werbens für eine terroristische Vereinigung (§ 129 a StGB) ermittelt wurde.
- 01.01.88      8. Durchsucht wurden die Räume der Bild-Redaktion Frankfurt im Jahr 1988 wegen des Verdachts des Diebstahls von Fotos "Vampir von Sachsenhausen". Bei der Durchsuchung traten 200 Einsatzbeamte mit großen Wagen und gezogenen Maschinenpistolen in Erscheinung. Mit mobilem Einsatzkommando wurde die Redaktion durchsucht, kein Papierkorb blieb undurchstöbert. Bei der Durchsuchung wurden sämtliche Stringer-, also Informanten- und Honorarlisten beschlagnahmt. Darunter waren viele Polizeibeamte als Informanten der Presse.

- 13.01.88      **9.** Aufgrund eines Beschlusses des Amtsgerichts Mainz vom 13. Januar 1988 soll auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Frankfurt) ein ausgestrahlter Werbespot wegen angeblichen Verstoßes gegen das Heilmittel-Werbe-gesetz (HWG) beschlagnahmt werden. In dem Spot war behauptet worden, das beworbene Medikament sei gut verträglich. Die Staatsanwaltschaft vertrat die Auffassung, insoweit könne es sich um eine irreführende Werbung i. S. d. § 3 HWG gehandelt haben.

Das ZDF kann laut Beschluß die Beschlagnahme durch Herausgabe einer vollständigen Kopie des Werbespots auf VHS-System abwenden.

Aufgrund des Beschlagnahmebeschlusses wurde der Staatsanwaltschaft eine VHS-Kassette mit dem fraglichen Werbespot übermittelt.

- 11.02.88      **10.** In dem Beschluß des Amtsgerichts Hamburg vom 11. Februar 1988 in einem Ermittlungsverfahren wegen des Vergehens einer Beleidigung wurde die Durchsuchung der Pressebild-Agentur „PAN-Foto“ in Hamburg sowie die Beschlagnahme von Fotos angeordnet, die ein Fotograf bei einer Demonstration im Juni 1987 in der Hafensstraße in Hamburg gemacht hatte. Die Fotos und Negative wurden in der Kanzlei eines Notars in Hamburg beschlagnahmt.

Auf die Beschwerde des Fotografen erklärte das Landgericht Hamburg mit Beschluß vom 6. Mai 1988 für rechtswidrig. Das Landgericht Hamburg stellte einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Pressefreiheit fest.

- 22.04.88      **11.** Durch Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 22. April 1988 wurde auf Antrag des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt die Aufzeichnung eines am 27. August 1987 ausgestrahlten Werbespots wegen angeblichem Verstoßes gegen das Lebensmittelbedarfsgegenständengesetz (LMBG) die Beschlagnahme angeordnet. Es bestehe der Verdacht, daß der im Spot gezogene Vergleich des Nährwerts eines Joghurts mit einem Steak irreführend und damit ordnungswidrig sei.

Gegen den Beschluß des Amtsgerichts Mainz legte das ZDF Beschwerde mit der Begründung ein, der Beschluß sei rechtswidrig, weil

- es lediglich um den Verdacht einer reinen Ordnungswidrigkeit gehe,
- der angebliche Verstoß gegen des Lebensmittelrecht allenfalls untergeordnete Bedeutung habe, jedenfalls keine Gefahr für die Allgemeinheit drohe,
- der zu berücksichtigende Tatverdacht lediglich ein Anfangsverdacht sei, ohne daß konkrete Tatumstände bekannt gewesen wären,
- der Beschluß nicht verhältnismäßig sei, da es an der Erforderlichkeit des Mittels fehle. Der die Beschlagnahme beantragenden Behörde sei es jederzeit und ohne weiteres möglich gewesen, in den Besitz des Werbespots durch die werbende Firma bzw. de-

ren Agentur zu gelangen.

Durch Beschluß des Landgerichts Mainz vom 20. Juli 1988 wurde die Beschwerde des ZDF als unbegründet verworfen. Bloße Werbespots fielen grundsätzlich nicht unter den Schutzbereich der §§ 97 Abs. 5, 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO. Es seien keine Beiträge zum redaktionellen Teil. Eine Beschlagnahmefreiheit könne sich nicht aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG unmittelbar ergeben. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung würden durch die Beschlagnahme von Werbespots, die gegen Vorschriften des LMBG verstießen, weder wesentlich noch unzumutbar tangiert. Die verfassungsmäßige Aufgabe des ZDF werde durch die Beschlagnahme von Straf- oder Bußgeldbestimmungen tangierenden Inhalts nicht ernsthaft berührt, auch wenn Werbespots zu einem nicht unwesentlichen Teil zur Finanzierung des ZDF beitragen.

Die Beschlagnahme sei verhältnismäßig. Zwar handele es sich um eine bloße Ordnungswidrigkeit, die verfolgt werde. Der Ordnungswidrigkeit komme allerdings angesichts der im gesamten Sendegebiet des ZDF erfolgten Verbreitung des Werbespots und der dadurch bedingten Ansprache eines erheblichen Teils der Bevölkerung besondere Bedeutung zu. Die Beeinträchtigung des ZDF sei andererseits denkbar gering. Die Beeinträchtigung erschöpfe sich lediglich im - vorübergehenden - Verlust der Nutzungsmöglichkeit eines Videobandes. Die Beschlagnahme sei auch notwendig, da der genaue Inhalt der ausgestrahlten Werbesendung anders mit zumutbarem Aufwand beweiskräftig nicht festgehalten werden könne. So sei es fraglich, ob eine Kopie des Werbespots bei der Auftraggeberin oder deren Agentur selbst vorrätig sei. Im übrigen müsse der Verwaltungsbehörde bei der Auswahl des Adressaten der Beschlagnahme ein pflichtgemäß auszuübendes Ermessen eingeräumt werden.

- 28.04.88      **12.** In dem Beschluß des Landgerichts Berlin vom 28. April 1988 wurde die Beschlagnahme von Filmen mit Beiträgen zum Komplex „Berliner Spenden-Affäre“ angeordnet. Die Filme wurden in den Sendungen „heute – Aus den Ländern“, „heute“ und „heute – Journal“ ausgestrahlt. Die Beschlagnahme wurde damit begründet, daß die Gegenstände als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein könnten. Anhaltspunkte dafür, daß die Gegenstände nach §§ 97 Abs. 5 i. V. m. 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO nicht der Beschlagnahme unterliegen würden, seien nicht ersichtlich.

Aufgrund des Beschlagnahmebeschlusses hat das ZDF die Beschlagnahme durch Herausgabe der genannten Gegenstände abgewendet.

- 19.07.88      **13.** In dem Beschluß des Amtsgerichts Regensburg vom 19. Juli 1988 in einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Vergehens der Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Amberg) die Durchsuchung der Redaktion der „Mittelbayerischen Zeitung“, Regensburg, sowie die Beschlagnahme von Filmnegativen einer Demonstration an der Wiederaufbereitungsanlage Wackersdorf angeordnet.

- 04.10.88      **14.** In dem Beschluß des Landgerichts Düsseldorf vom 4. Oktober 1988 auf Antrag der Bundesanwaltschaft wurde in einem Ermittlungsverfahren wegen des Vergehens des Werbens für eine terroristische Vereinigung (§ 129 a StGB) die Durchsuchung der Redaktionsräume der „Stadtrevue“, Köln, sowie die Beschlagnahme eines Bekennerbriefs der Organisation „Revolutionäre Zelle“ und eines Flugblatts der RAF angeordnet.

Das Verfahren gegen die Redakteure wurde ergebnislos eingestellt. Beweismaterial erbrachte die Durchsuchung nicht.

- 11.10.88      **15.** Durch Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten vom 11. Oktober 1988 wurde die Durchsuchung des ZDF in Berlin wegen angeblich begangener Körperverletzung im Amt angeordnet. Unbekannten Beschuldigten (Bedienstete der Polizei) werde vorgeworfen, am 29. September 1988 gegen 17.20 Uhr in Berlin auf öffentlicher Straße eine bisher unbekannt junge Frau bei deren vorläufiger Festnahme grundlos geschlagen zu haben. Das ZDF verfüge über Filmaufnahmen des Tatgeschehens, die zur Identifizierung der Täter führen und somit als Beweismittel in Betracht kämen.

In dem Fall hat sich das ZDF bereit erklärt, die gerichtlich angeordnete Durchsuchung der Geschäftsräume des Studios Berlin durch die freiwillige Herausgabe des fraglichen Filmmaterials abzuwenden. Insoweit wurde eine Sichtung des Materials am Schneidetisch vorgesehen. Sodann sollten die betreffenden Filmausschnitte des gesendeten und nicht gesendeten Materials der Kripo in Kopie überlassen werden.

- 14.10.88      **16.** Durch einen weiteren Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten vom 14. Oktober 1988 wurde ebenfalls die Durchsuchung des ZDF-Berlin angeordnet. Die Durchsuchung soll zur Auffindung zahlreicher Filmaufnahmen polizeilicher Einsätze insbesondere am 27. September 1988 führen. Es bestehe der Verdacht der Körperverletzung im Amt. Die polizeilichen Einsätze seien zum Teil als Straftaten zu beurteilen. Die Filme ließen die Täter erkennen.

Auch hiergegen legte das ZDF Beschwerde ein. Aus dem Beschluß sei nicht zu entnehmen, auf welche Gegenstände sich die Durchsuchung beziehen solle. Dies sei aber in § 103 StPO für eine Durchsuchung zwingend vorgeschrieben. Der Beschluß verstoße zudem gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil er aufgrund der ungenauen Formulierung den Zugriff der Ermittlungsbehörden auf nahezu jedes Filmmaterial des Landesstudios Berlin erlaube, auf dem polizeiliche Einsätze festgehalten seien. Weder eine räumliche noch zeitliche Einschränkung sei erkennbar. Unverhältnismäßig sei der Beschluß auch, weil nicht erkennbar sei, in welcher Weise das ZDF die Durchsuchung abwenden könne. Es bleibe offen, mit Hilfe der Herausgabe welchen Filmmaterials die Durchsuchung tatsächlich abgewendet werden könnte. Schließlich sei aus den Gründen des Beschlusses nicht erkennbar, ob nach erfolgter Durchsuchung bzw. Herausgabe von

Filmmaterial zukünftig erneut und wiederholt Durchsuchungen des Studios Berlin durchgeführt werden könnten. Auch in diesem Beschluß werde den Ermittlungsbehörden bereits in unzulässiger Weise die Möglichkeit zur Beschlagnahme des Filmmaterials eingeräumt, obwohl im Beschluß nicht ausdrücklich entsprechend § 98 StPO angeordnet. Schließlich werde dem ZDF erneut nicht die Möglichkeit eingeräumt, ihre Abwendungsbefugnis durch Herausgabe von Kopien des Filmmaterials nachzukommen.

Durch Beschluß des Landgerichts Berlin vom 9. November 1988 wurde die Beschwerde des ZDF für erledigt erklärt. Die Beschwerde sei gegenstandslos, weil prozessual überholt. Das Ziel der Durchsuchung sei durch Vorführen des in Betracht kommenden Filmmaterials und die Herstellung und Überlassung von Kopien Filmausschnitten erreicht worden.

- 01.11.88      **17.** Durch Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten vom 1. November 1988 wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft Berlin die Durchsuchung des ZDF-Studios Berlin angeordnet. Die Anordnung wurde begründet, es sei gesichert, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde, nämlich zu angefertigten Videokassetten. Unbekannte Polizeibeamte seien Vergehen nach § 340 StGB (Körperverletzung im Amt) verdächtig. Ihnen werde vorgeworfen, am 29. September 1988 in Berlin mit Knüppeln grundlos auf Journalisten eingeschlagen zu haben.

Gegen den Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten hat das ZDF Beschwerde eingelegt. Der Beschluß sei rechtswidrig, weil er gegen den auch im Falle einer Durchsuchungsanordnung geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße. Der Beschluß lasse eine Abwägung zwischen den Strafverfolgungsinteressen und dem Eingriff in die grundrechtlich geschützte Rundfunkfreiheit nicht erkennen (vgl. BVerfG AfP 1987,679). Der Beschluß sei zudem rechtswidrig, weil in ihm die richterliche Beschlagnahmeanordnung entgegen § 98 StPO lediglich fingiert werde. Im Beschluß werde die Beschlagnahme nicht angeordnet, dem ZDF lediglich die Möglichkeit eingeräumt, seine Abwendungsbefugnis durch Herausgabe der in Frage stehende Kassetten nachzukommen und damit den Ermittlungsbehörden bereits in unzulässiger Weise die Möglichkeit zur Beschlagnahme des Filmmaterials eingeräumt, ohne daß eine solche Beschlagnahmeanordnung, die nur durch den Richter erlassen werden könne, in dem angefochtenen Beschluß enthalten sei.

Durch Beschluß des Landgerichts Berlin vom 21. November 1988 wurde die Beschwerde des ZDF für erledigt erklärt, da die angegriffene Entscheidung vollzogen worden sei und es damit an einer fortgeltenden Beschwer fehlt.

- 01.01.89      **18.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Bremen vom Januar 1989 auf Antrag eines Untersuchungsausschusses der Bürgerschaft Bremen wurde die Durchsuchung der Geschäftsräume von Radio Bremen und die Beschlagnahme von Sendematerial über das Geiseldrama von Gladbeck angeordnet. Ermittelt wurde vom Untersuchungsausschuß gegen Polizeikräfte wegen des Verhaltens während der Geiselnahme.

- 
- 18.01.89      **19.** In dem Beschluß des Amtsgerichts Düsseldorf vom 18. Januar 1989 auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Düsseldorf) wurde die Durchsuchung der Redaktion der Tageszeitung „taz“, Düsseldorf, sowie die Beschlagnahme von Material zu einem illegal abgehörten Telefonat zwischen zwei Industriemanagern, das am 9. April 1988 veröffentlicht worden war, angeordnet. Ermittelt wurde in dem Fall gegen Journalisten wegen des Verdachts des Vergehens der Verletzung von Privatgeheimnissen.
- Beschlagnahmt wurde nichts, das Verfahren wurde eingestellt.
- 21.02.89      **20.** Durch Beschluß des Amtsgerichts Bochum vom 21. Februar 1989 wurde die Durchsuchung des ZDF in Mainz sowie die Beschlagnahme des dort vorhandenen Film- und Fotomaterials über einen Raubüberfall in der Sparkasse Bochum angeordnet.
- Ermittelt wurde wegen erpresserischen Menschenraubes (§ 239 a StGB). Die Filme sollten als Beweismittel beschlagnahmt werden, weil auf ihnen die Täter abgebildet seien.
- Von der im Beschluß vorgesehenen Abwendungsbefugnis hat das ZDF Gebrauch gemacht und den Ermittlungsbehörden eine VHS-Kassette mit denjenigen Filmsequenzen zugeschickt, die im ZDF vorhanden waren und von dem Beschluß erfaßt wurden.
- Das ebenfalls zur Beschlagnahme vorgesehene Fotomaterial lag dem ZDF nicht vor.
- 20.04.89      **21.** In dem Beschluß des Amtsgerichts Kempten vom 20. April 1989 nach einem Antrag der Staatsanwaltschaft (Kempten) wurde die Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume eines freien Journalisten (Medienagentur Alpress) sowie die Beschlagnahme von Akten, einem Telefonabhörgerät, Audiobändern und Videokassetten angeordnet. Ermittelt wurde wegen des Verdachts des Vergehens der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes gegen den Journalisten. Beschlagnahmt wurden die aufgezählten Dinge.
- 13.07.89      **22.** Aufgrund richterlicher Anordnung durchsuchte die Bundesanwaltschaft die Redaktionsräume der „Stadtrevue“, Köln, am 13. Juli 1989. Ermittelt wurde gegen Mitarbeiter der Zeitschrift wegen des Vergehens des Werbens für eine terroristische Vereinigung (§ 129 a StGB). Beschlagnahmt wurde nichts. Die Zeitschrift hatte den Inhalt eines Bekennerschreibens der Organisation „Revelutionäre Zellen“ abgedruckt.
- 15.09.89      **23.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 15. September 1989 wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Mainz) die Beschlagnahme eines beim ZDF verwahrten Sendemitschnittbandes einer am 31. Mai 1989 vom ZDF ausgestrahlten Sendung „Studio 1“ angeordnet. Ermittelt wurde in dem Fall wegen Beleidigung pp. In der Sendung habe sich



der Beschuldigte in der Ermittlungssache mit der Person des Anzeigenerstatters befaßt. Nach dem Anzeigenvorbringen sei nicht auszuschließen, daß der Beschuldigte hierbei in Bezug auf den Anzeigenerstatter ehrenrührige Behauptungen aufgestellt habe. Für die Beurteilung des Falles sei die Kenntnis des gesamten Textes der Ausführungen des Beschuldigten erforderlich. Aufgrund des Beschlagnahmebeschlusses hat das ZDF von der im Beschluß vorgesehenen Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht und eine VHS-Kassette mit der „Studio 1“-Sendung vom 31. Mai 1989 der Staatsanwaltschaft übermittelt.

- 07.02.90      **24.** In dem Beschluß des Amtsgerichts Düsseldorf vom 7. Februar 1990 nach Antrag der Staatsanwaltschaft (Düsseldorf) wurde die Durchsuchung der Redaktionsräume vom „Marktintern“, Düsseldorf, und die Durchsuchung von acht Wohnungen von verantwortlichen Mitarbeitern in einer Ermittlungssache gegen Unbekannt wegen der Vergehen Bruch des Dienstgeheimnisses (§ 353 b StGB), Bestechlichkeit (§ 332 StGB) sowie die Beschlagnahme von Unterlagen (Papieren), die zuvor veröffentlicht worden waren und aus der Finanzverwaltung stammten, angeordnet. Gegen Verantwortliche der Zeitschrift wurde wegen Anstiftung zum Dienstgeheimnisbruch (§§ 353 b, 26 StGB) und Bestechung (§ 334 StGB) ermittelt.

In der Angelegenheit sind nach dem 7. Februar 1990 weitere Beschlagnahmeanordnungen des Amtsgerichts Düsseldorf ergangen. Diese hob das Landgericht Düsseldorf mit Beschluß vom 31. Oktober 1990 in fast allen Fällen auf.

- 08.08.90      **25.** In einem Beschluß des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 8. August 1990 wurde auf Antrag des Generalbundesanwalts beim BGH die Beschlagnahme einer Videokassette zum Filmbericht mit Aufnahmen von einem Pop-Festival am 21. Juli 1990 angeordnet. Die Anordnung erfolgte in einem Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung u. a. Hintergrund der Ermittlungen war der am 27. Juli 1990 verübte Sprengstoffanschlag auf den damaligen Staatssekretär im Bundesinnenministerium in Bonn. Unmittelbar nach dem Anschlag war von Zeugen eine Frau beobachtet worden, die den Tatortbereich zu Fuß verließ. Aufgrund eines vom BKA gefertigten Phantombilds teilte ein Kameramann des ZDF mit, er habe am 21. Juli 1990 auf dem fraglichen Pop-Festival eine Frau aufgenommen, die genauso ausgesehen habe, wie die auf dem Phantombild abgebildete Frau.

Das ZDF händigte dem BKA am 31. Juli 1990 auf dessen Bitte die genannte Filmkassette unter der Voraussetzung aus, daß ein richterlicher Beschlagnahmebeschluß unverzüglich nachgereicht werde. Da die Herausgabe somit nicht freiwillig, sondern in Erwartung einer Beschlagnahmeanordnung geschah, bedurfte es einer entsprechenden richterlichen Beschlagnahme.

- 13.08.90      **26.** Aufgrund eines Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses eines (nicht bekannten)

Amtsgerichts wurden die Geschäftsräume von RTL-Plus, Hamburg, am 13. August 1990 durchsucht sowie ein Sendeband beschlagnahmt. Auf dem Band waren Auseinandersetzungen anlässlich einer Musicalpremiere zu sehen, über die RTL-Plus berichtet hatte.

- 27.08.90      **27.** Aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Oldenburg vom 27. August 1990 wurde die Beschlagnahme der Aufzeichnung der Sendung „Aktuelles Sportstudio“ des ZDF vom 14. Juli 1990 angeordnet, soweit darin eine Diskussion des Beschuldigten mit einem anderen Teilnehmer und dem Moderator enthalten war. Die Anordnung beruhte auf dem Verdacht, daß sich der Beschuldigte einer Tierquälerei schuldig gemacht haben könnte. Die beschlagnahmte Aufzeichnung komme als Beweismittel in Betracht.

Das ZDF hat in dem Fall von der in dem Beschluß vorgesehenen Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht und den Ermittlungsbehörden eine VHS-Kassette mit der in Frage stehenden Diskussion überlassen.

- 04.09.90      **28.** In dem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 4. September 1990 wurde in einer Ermittlungssache wegen Landfriedensbruch pp auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Hamburg) die Durchsuchung des ZDF, Abteilung heute-Redaktion, zur Beschlagnahme von Film- und Bildmaterial betreffend die Auseinandersetzungen und Ausschreitungen zwischen Teilnehmern einer unangemeldeten Demonstration und der Polizei am 3. März 1990 in Hamburg angeordnet.

Im Zusammenhang mit den Ausschreitungen sei es zu zahlreichen Gewalttaten aus der Menge der Demonstranten heraus gekommen. Der Beschuldigte sei verdächtigt, sich an den Ausschreitungen beteiligt und einen Stein geworfen zu haben. Es sei bekannt, daß das ZDF die in Frage stehenden Ereignisse gefilmt und auch an demselben Tag in der Nachrichtensendung „heute“ zumindest teilweise gesendet habe. Nach Angaben der Zeugen sei der Beschuldigte in der genannten Sendung bei der Tatausführung zu sehen. Das gesendete Bildmaterial komme als Beweismittel zur Überführung des Beschuldigten in Betracht.

In dem Fall hat das ZDF die Durchsuchung und Beschlagnahme durch Übergabe einer VHS-Kassette mit den im Programm veröffentlichten Aufnahmen über die Demonstration in Hamburg abgewendet. Nicht veröffentlichtes Filmmaterial lag dem ZDF nicht mehr vor.

Soweit der ergangene Beschlagnahmebeschluß auch Fotoaufnahmen umfaßte, hat das ZDF darauf hingewiesen, daß diese Fotoaufnahmen von dritter Seite erstellt und ihm überlassen worden seien. Insoweit hat das ZDF die Rechte aus §§ 97 Abs. 1 Nr. 1 StPO i. V. m. § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO in Anspruch genommen.

- 08.05.91      **29.** In dem Beschluß des Amtsgerichts Duisburg vom 8. Mai 1991 wurde in einem Ermitt-

lungsverfahren wegen Brandstiftung die Beschlagnahme des veröffentlichten und nicht veröffentlichten Filmmaterials zu einem Brand in Duisburg am 27. August 1984 angeordnet.

Nach den Ermittlungen bestehe der Verdacht der Brandstiftung. Es könne nicht ausgeschlossen werden, daß sich der Beschuldigte als Schaulustiger am Brandort während der Löscharbeiten und später aufgehalten habe. Es sei erforderlich, das in den Filmarchiven des ZDF befindliche Material zu sichten bzw. auf eine Video-Kassette zu überspielen.

In dem Fall hat das ZDF von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht und dem Amtsgericht Duisburg eine VHS-Kassette mit Filmmaterial zur Verfügung gestellt.

- 29.05.91      **30.** In dem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 29. Mai 1991 wurde in einer Ermittlungssache gegen Unbekannt wegen des Verdachts des versuchten Totschlags auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Kammergericht Berlin) die Durchsuchung und Beschlagnahme von Material der Sendung des „Studio 1“ des ZDF am 5. Dezember 1990 angeordnet. Ermittelt wurde wegen eines Minengrenzvorfalles vom 3. März 1980. In dem Beschluß wurde angegeben, daß sich im Verlauf der Ermittlungen Tatsachen ergeben hätten, aus denen zu schließen sei, daß die Durchsuchung zur Auffindung der genannten Beweismittel führen werde, die für die Untersuchung von Bedeutung sein könnten.

Das ZDF hat in dem Fall von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht.

- 01.08.91      **31.** Aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts München vom 1. August 1991 wurden die Redaktionsräume der BILD-Redaktion in München am 22. August 1991 durchsucht, um Unterlagen aufzufinden, die die Veröffentlichung der Vernehmung eines Mordverdächtigen durch die Kriminalpolizei München in der BILD-Zeitung vom 03.07.1991 zum Gegenstand hatten. Ein Beschlagnahmeverbot gem. § 97 Abs. 5 Satz 1 StPO wurde vom Gericht wegen § 97 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO verneint. Das in den Redaktionsräumen vermutete Vernehmungsprotokoll der Vernehmung vom 16. Juli 1990 wurde nicht gefunden, dagegen wurden Kopien diverser handschriftlicher Notizen (Namen, Telefonnummern sowie andere Informationen) eines Redakteurs, eine Gebrauchsanleitung für Scanner und ein DIN A4-Blatt mit Angaben zu Funkkanälen der Polizei u. a. beschlagnahmt. Ermittelt wurde in diesem Zusammenhang wegen des Verdachts der verbotenen Mitteilung amtlicher Schriftstücke eines Strafverfahrens (§ 353 d StGB).

- 23.10.91      **32.** In dem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 23. Oktober 1991 in einer Ermittlungssache wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte pp wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Chemnitz) die Beschlagnahme eines Videofilms des ZDF mit der Nummer: 6464/0975 angeordnet.

Begründet wurde die Anordnung damit, daß das ZDF am 19. August 1991 für einen Beitrag einer Sendung Dreharbeiten in Chemnitz durchgeführt habe. In diesem Zusammenhang sei das Aufnahmeteam Zeuge einer Auseinandersetzung zwischen Schutzpolizisten und einer Gruppe von Personen geworden und habe die Auseinandersetzung auf einem Videofilm unter der genannten Nummer aufgenommen. Der Videofilm könne als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein.

In dem Fall hat das ZDF von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht und die Beschlagnahme durch Herausgabe der Video-Kassette abgewendet.

- 12.12.91      **33.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Hildesheim vom 12. Dezember 1991 in einem Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Mordes in zwei Fällen wurde die Durchsuchung des ZDF in Mainz sowie die Beschlagnahme von Ton- und Bildträger sämtlicher Ausstrahlungen über die genannten Mordfälle in der Zeit vom 12. bis 16. Oktober 1991 angeordnet.

Das ZDF hat in der Sache von der in dem Beschlagnahmebeschluß geregelten Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht und die Überspielung der in Frage stehenden Fernsehbeiträge auf VHS-Kassette übermitteln.

- 02.01.92      **34.** Im Beschluß des Amtsgerichts Bremen vom 2. Januar 1992 in einem Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz (BTMG) wurde die Beschlagnahme des Mitschnitts der Sendung des ZDF „Studio 1“ vom 15. Mai 1991, die sich mit der Problematik der Zurverfügungstellung von Spritzen und sog. Druckräumen für Betäubungsmittelabhängige durch öffentliche Einrichtungen befaßt, angeordnet. Die fragliche Sendung solle Aufschlüsse über mögliche Straftaten der Beschuldigten und über die Personen der Beschuldigten ergeben.

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht und der Staatsanwaltschaft den fraglichen Beitrag auf VHS-Kassette übermittelt.

- 24.04.92      **35.** In dem Beschluß des Amtsgerichts Bonn vom 24. April 1992 in einem Ermittlungsverfahren wegen Hausfriedensbruchs pp wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Bonn) die Beschlagnahme von Film- und Video-Aufnahmen über die Besetzung der Iranischen Botschaft in Bonn am 5. April 1992 um 15.00 Uhr angeordnet. Die Beschlagnahme sie zum Zwecke der Überführung der bei der Staatsanwaltschaft namentlich ermittelten 35 Beschuldigten, insbesondere hinsichtlich der Feststellung des jeweiligen Tatbeitrages erforderlich.

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht und der Staatsanwaltschaft drei Sujets über die Besetzung der Iranischen Botschaft von 1,30 Minute, von 47 Sekunden und von 33 Sekunden Dauer zur Verfügung gestellt.

- 29.04.92      **36.** In dem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 29. April 1992 in einer Ermittlungssache wegen Nötigung wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Traunstein) die Durchsuchung des ZDF in Mainz sowie die Beschlagnahme einer Video-Kassette betreffend die Aufnahmen von der Blockade des Grenzübergangs Kiefersfelden-Autobahn durch Mitglieder der Organisation „Robin Wood“ am 22. März 1992 angeordnet. Die Beschuldigten seien verdächtig, sich durch die Blockade einer Nötigung schuldig gemacht zu haben.

Im Beschluß heißt es weiter:

„Im Verlauf der Ermittlungen haben sich Tatsachen ergeben, aus denen zu schließen ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung der vorstehend bezeichneten Beweismittel führen wird, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können.“

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht.

- 01.07.92      **37.** In dem Beschluß des Amtsgerichts Hannover vom 1. Juli 1992 in einer Strafsache wegen Übler Nachrede (§ 186 StGB) wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Hannover) die Beschlagnahme einer Video-Kassette, gesendet im Mittagmagazin am 26. Juni 1991, sowie einer Video-Kassette, gesendet in „Logo“ am 27. Juni 1991, angeordnet. Die Video-Kassetten seien als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung.

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht.

- 31.07.92      **38.** In dem Beschluß des Amtsgericht Mainz vom 31. Juli 1992 in einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verschleppung (§ 234 a StGB) wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Kammergericht Berlin) die Durchsuchung des ZDF, Mainz, sowie die Beschlagnahme des Manuskripts einer Sendung vom 3. Juli 1990 und eines in der Sendung gezeigten Schreibens des Beschuldigten angeordnet.

Begründet wurde die Anordnung mit dem Verdacht, der Beschuldigte habe schriftlich die Entführung einer Person aus der Bundesrepublik in die DDR angekündigt. Darüber sei in der Sendung berichtet und das Schreiben mit der Entführungsanweisung gezeigt worden.

In dem Fall hat das ZDF von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht und eine Video-Kassette sowie das Sendemanuskript des Beitrags, der am 3. Juli 1990 ausgestrahlt worden war, übersandt. Des weiteren hat das ZDF eine Kopie des Schreibens, das in der Sendung gezeigt wurde der Staatsanwaltschaft ebenfalls zur Verfügung gestellt. Das ZDF hat darauf hingewiesen, daß das Original des Schriftstücks dem ZDF nie zur Verfügung gestanden habe.

- 09.09.92      **39.** In dem Beschluß des Amtsgerichts Regensburg vom 9. September 1992 wurde die

Durchsuchung des ZDF zum Zwecke der Beschlagnahme eines Video-Mitschnitts eines Films aus der ZDF-Serie „Derrick“, gesendet am 22. Mai 1992, angeordnet. Ermittelt wurde in der Sache wegen Verdachts des Mordes.

Begründet wurde der Beschluß damit, der Beschuldigte sei verdächtigt, sich eines Verbrechens des Mordes gemäß § 211 StGB schuldig gemacht zu haben. Der zur Beschlagnahme vorgesehene Film sei für das Strafverfahren von Bedeutung, weil nicht auszuschließen sei, daß der Beschuldigte sich aus dem Film „Anregungen“ für die nachfolgende Tat geholt habe.

In dem Fall hat das ZDF von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht.

- 01.10.92      **40.** In dem Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten vom 1. Oktober 1992 in einem Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Totschlags wurde die Beschlagnahme eines Programmbeitrags aus der Sendereihe „Hüben und Drüben“, gesendet am 29. April 1973, angeordnet. Der Sendebetrag habe einen Zwischenfall an der deutsch-deutschen Grenze vom 27. April 1973 gegen 17.45 Uhr an der Spree in der Nähe des Reichstagsgebäudes in Berlin-Mitte, bei welchem eine Person getötet wurde, zum Inhalt. Der Programmbeitrag sei als Beweismittel für die Untersuchung der Tat bedeutsam.

In dem Fall wollte das ZDF von der ihm eingeräumten Abwendungsbefugnis Gebrauch machen. Es stellte allerdings fest, daß es eine Sendung bzw. Sendereihe „Hüben und Drüben“ im ZDF nicht gegeben habe. Eine Vorläuferreihe zu „Kennzeichen D“ habe „Drüben“ geheißen. Die Ausgabe vom 29. April 1973 habe allerdings einen Beitrag über den im Beschluß dargestellten Fluchtversuch nicht enthalten. Der Zwischenfall vom 27. April 1973 sei im ZDF-Magazin vom 2. Mai 1973 dokumentiert worden. Obwohl der Beschlagnahmebeschluß des Amtsgerichts Tiergarten sich nicht ausdrücklich auf das ZDF-Magazin beziehe, werde das ZDF der Staatsanwaltschaft eine VHS-Kassette mit dem in Frage stehenden Programmbeitrag zur Verfügung stellen, weil der Bericht eine entsetzliche Menschenverachtung, nicht zuletzt anlässlich der Bergung der Leiche, verdeutliche.

- 11.11.92      **41.** In dem Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten vom 11. November 1992 in einer Ermittlungssache gegen Unbekannt wegen Schweren Landfriedensbruch (§ 125 a StGB) pp wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Berlin) die Durchsuchung der Geschäftsräume des ZDF-Landesstudios Berlin angeordnet. Es lägen Tatsachen vor, aus denen zu schließen sei, daß die Durchsuchung zum Auffinden von Beweismitteln, insbesondere von Film- und Video-Aufnahmen einen Vorfall vom 1. Mai 1992 am S-Bahnhof, Ernst-Thälmann-Park, betreffend, führen werden. Den Beschuldigten werde vorgeworfen am fraglichen Tag auf dem Gelände des S-Bahnhofs mit Schottersteinen gegen Fenster und Türen von S-Bahn Wagen geworden zu haben, wobei neben Sachschäden auch Personenschäden eingetreten seien.

Das ZDF hat durch Herausgabe von gesendetem und nicht gesendetem Material zu dem Vorfall an die Ermittlungsbehörden von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht. Es hat darauf hingewiesen, daß wegen des Schutzes des Redaktionsgeheimnisses darum gebeten werde, im Rahmen des Ermittlungsverfahrens dafür Sorge zu tragen, daß eine Identifikation der Herkunft des Ausgangsmaterials ausgeschlossen sei.

- 23.11.92      **42.** In dem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 23. November 1992 in einer Ermittlungssache wegen Mißhandlung von Gefangenen in Justizvollzugsanstalten wurde die Beschlagnahme von Archivmaterial der am 10. Dezember 1986 eines in der Reihe „ZDF-Magazin“ gesendeten Berichts über Brutalitäten in DDR-Zuchthäusern angeordnet. In der Sendung seien ehemalige Strafgefangene, die über Mißhandlungen durch Strafvollzugsbedienstete der Vollzugsanstalt im damaligen Karl-Marx-Stadt berichtet hätten, zu Wort gekommen. Im Zusammenhang damit soll auch der Beschuldigte belastet worden sein.

In dem Fall hat das ZDF von der ihm vorgehaltenen Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht.

- 01.12.92      **43.** Aufgrund eines Beschlusses des Amtsgerichts München in einer Ermittlungssache wegen des Verdachts von Steuerdelikten gegen Bankmanager wurde im Dezember 1992 die Durchsuchung der Redaktionsräume der Zeitschrift „Forbes“, München, sowie die Beschlagnahme von Unterlagen der Bankmanager angeordnet. Die Durchsuchung wurde vollzogen, beschlagnahmt wurden keine Gegenstände.

Die Zeitschrift hatte über mögliche Insidergeschäfte von Bankmanagern recherchiert.

- 01.12.92      **44.** Im Dezember 1992 wurden Fotos eines Bildjournalisten der Boulevardzeitung „BILD“, Berlin, beschlagnahmt. Auf den Fotos war ein Polizist zu erkennen, der einen Häftling abführt. Ob auf der Grundlage einer richterlichen Anordnung beschlagnahmt wurde, ist unklar.

- 01.01.93      **45.** Aufgrund eines Beschlusses des Amtsgerichts Göttingen in einem Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Vergehen des Landfriedensbruchs (§ 125 StGB) und der Körperverletzung (§ 223 StGB) wurde die Wohnung eines freien Bildjournalisten in Göttingen durchsucht und Filmmaterial über eine Demonstration beschlagnahmt. Bei der Demonstration war es zu einem gewaltsamen Zwischenfall gekommen. Einige Wochen nach der Durchsuchung wurde der Journalist im Ermittlungsverfahren als Zeuge geladen. Im (gerichtlichen) Verfahren wurde der Tatverdacht auf den Journalisten ausgedehnt. Das Verfahren gegen ihn wurde jedoch wieder eingestellt.

- 18.01.93      **46.** In dem Beschluß des Amtsgerichts Bonn vom 18. Januar 1993 in einem Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz pp wurde Antrag der Staatsanwaltschaft (Wiesbaden) die Beschlagnahme des am 31. Oktober 1992 produzierten Filmmaterials über ein Treffen der „Deutschen Alternative“ in Bad Schwalbach und Taunusstein angeordnet. Weitere Begründungen enthält der Beschluß nicht.

Das ZDF hat gegen den Beschluß Beschwerde mit dem Antrag eingelegt, den Beschluß insoweit aufzuheben, als mit ihm die Beschlagnahme des nicht ausgestrahlten Filmmaterials über das Treffen der „Deutschen Alternative“ angeordnet worden ist.

Die nicht ausgestrahlten Aufnahmen zeigten u. a. Personen, die an dem Treffen am 31. Oktober 1992 teilgenommen hätten. Würde der Beschlagnahmebeschluß in vollem Umfang vollzogen, müßten Teilnehmer des Treffens mit Strafverfolgung rechnen, weil sie identifiziert werden könnten.

Nach geltendem Recht hätten Mitarbeiter von Presse, Rundfunk und Fernsehen ein Zeugnisverweigerungsrecht hinsichtlich von dritter Seite erlangter Informationen. Die Informationsbeschaffung durch die Rundfunkanstalten würde entscheidend beeinträchtigt, wenn Ton- und Filmaufnahmen der Anstalten als jederzeit gleich verfügbares Belastungsmaterial im Strafverfahren benutzt werden könnten. Das im konkreten Fall beschlagnahmte Material gebe nach Mitteilung der zuständigen Redaktion Aufschluß über die Teilnehmer des Treffens. Hierbei handele es sich um Informationen, die dem Schutz des § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO unterfielen. Der Begriff der Mitteilung sei weit zu fassen. Nach der Rechtsprechung des BGH [BGHSt 28,240(255)] sei sogar die gezielte Ermöglichung von Beobachtungen durch einen Informanten als Mitteilung anzusehen.

Um das Risiko auszuschließen, daß die unabhängige und unbehelligte Fernsehberichterstattung über derartige Ereignisse in Frage gestellt werde, sehe sich das ZDF veranlaßt, ausdrücklich von den ihm eingeräumten prozessualen Schutzrechten Gebrauch zu machen und sich auf das Beschlagnahmeverbot gemäß §§ 97 Abs. 5, 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO zu berufen. In Fällen der Aufklärung von Schwerekriminalität könne es zwar grundsätzlich erforderlich sein, daß das publizistische Beschlagnahmeverbot zurückzutreten habe. In Ermittlungsverfahren, in denen es lediglich um einen Verstoß gegen das Versammlungsgesetz gehe, müsse aber der Wahrung der redaktionellen Vertraulichkeit Vorrang vor der Ermittlung von Tat und Tätern zuerkannt werden.

Mit Beschluß des Amtsgerichts Bonn vom 12. Februar 1993 wurde der Beschwerde nicht abgeholfen und die Anordnung der Aussetzung der Vollziehung der angefochtenen Entscheidung abgelehnt. Es sei nur selbstrecherchiertes Material des ZDF beschlagnahmt worden. Das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse, Rundfunk und Fernsehen stehe dieser Beschlagnahme nicht entgegen.

Mit Beschluß des Landgerichts Bonn vom 5. März 1993 wurde die Beschwerde des ZDF zurückgewiesen.



Im fraglichen Falle handele es sich um selbstrecherchiertes Material, das von einem Mitarbeiter des ZDF selbst erstellt worden sei. Ein Teilnehmer (der Veranstalter) habe zudem die Veröffentlichung des Materials stillschweigend hingenommen, weil er den Zutritt zur Veranstaltung erlaubt habe. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei nicht verletzt. Zwar beträfen die Ermittlungen einen Straftatbestand, der von seiner Strafdrohung her verhältnismäßig gering angesetzt sei. Gemäß § 28 VersammlG könne ein Verstoß gegen das Uniformverbot aus § 3 VersammlG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren geahndet werden. Der Gegenstand der Versammlung und die Personen, die daran beteiligt seien, könnten aber nicht außer Acht bleiben. Die Beobachtung und eventuelle strafrechtliche Verfolgung rechtsextremistischer Täterkreise sei gerade zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein besonderes Anliegen der Allgemeinheit. Die Bedeutung des sicherzustellenden Filmmaterials sei für die Ermittlungen zudem deswegen besonders hoch, da es praktisch die einzige Aufklärungsmöglichkeit hinsichtlich der Teilnehmer der Versammlung vom 31. Oktober 1992 darstelle. Greifbare Anhaltspunkte dafür, daß in Zukunft der Zutritt zu solchen Veranstaltungen für Journalisten verwehrt bzw. erschwert werden würde oder sie Repressalien der Teilnehmer zu befürchten hätten, bestünden nicht. Personenkreise wie vorliegend suchten im verstärkten Maße die Information der Öffentlichkeit.

- 27.01.93      47. In dem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 27. Januar 1993 in einer Ermittlungssache gegen Unbekannt wegen Vergehen nach § 201 StGB wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Mainz) die Durchsuchung des ZDF und die Beschlagnahme eines Sendemitschnitts der am 5. November 1992 ausgestrahlten Sendung „Streitfall: Verbrechensbekämpfung“ angeordnet. Der unbekannt Beschuldigte ist verdächtig als Polizeibeamter eine illegale Abhöraktion begangen zu haben.

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht.

- 04.02.93      48. In dem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 4. Februar 1993 in einer Ermittlungssache gegen Unbekannt wegen Volksverhetzung wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Mainz) die Beschlagnahme eines Sendemitschnitts einer am 12. Dezember 1992 ausgestrahlten Sendung des „Aktuellen Sportstudios“ angeordnet. Weitere Begründungen enthielt der Beschluß nicht.

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis in dem Fall Gebrauch gemacht.

- 11.02.93      49. In einem Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 11. Februar 1993 in einer Strafsache wegen einer Beleidigung (§ 185 StGB) wurde die Beschlagnahme eines Filmberichts über die Tagung des Internationalen Währungsfonds (IWF) in Berlin am 27. September 1988, um 19.00 Uhr gesendet, angeordnet. In dem Filmbericht sei der Angeklagte zu sehen.

In dem Fall hat das ZDF von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht.

- 23.04.93      **50.** In dem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 23. April 1993 in einer Ermittlungssache gegen Unbekannt wegen Sprengstoffverbrechen (§ 308 StBG) wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Mainz) die Beschlagnahme eines Sendemitschnittbandes eines am 16. Februar 1993 ausgestrahlten Beitrags über Sprengstoffexplosionen in den Jahren 1986 bis 1988 in der Provinz Bozen (Italien) angeordnet. Der Beitrag solle Hinweise auf die Täter enthalten.

Das ZDF hat in der Sache von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht.

- 12.05.93      **51.** In dem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 12. Mai 1993 in einem Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung pp wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Mainz) die Durchsuchung des ZDF sowie die Beschlagnahme eines Sendemitschnitts der am 6. Dezember 1992 ausgestrahlten Sendung „Mona Lisa“ angeordnet. Der Beschuldigte sei verdächtig, in der genannten Sendung andere in ihrer Ehre verletzt zu haben.

Zur Abwendung des Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses hat das ZDF in dem Fall einen Sendemitschnitt der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt.

- 14.06.93      **52.** In dem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 14. Juni 1993 in einem Ermittlungsverfahren wegen Volksverhetzung wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Bochum) die Beschlagnahme des Sendemitschnitts eines am 15. Dezember 1992 in der Sendung „Kennzeichen D“ ausgestrahlten Beitrags den Beschuldigten betreffend angeordnet. Der ausgestrahlte Beitrag könne als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein.

In dem Fall hat das ZDF von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht.

- 23.08.93      **53.** In dem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 23. August 1993 in einen Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Mainz) die Beschlagnahme eines Sendemitschnittbandes der am 8. Juni 1993 ausgestrahlten Sendung „Länderjournal“ und für den Fall, daß dieses nicht freiwillig herausgegeben wird, die Durchsuchung der Diensträume der Sendeanstalt angeordnet. In der Sendung soll der Beschuldigte in dem Verfahren ehrenrührige Äußerungen über einen anderen gemacht haben.

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht.

- 30.08.93      **54.** In dem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 30. August 1993 in einer Ermittlungssache wegen Verbreitung pornographischer Schriften wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Mainz) die Beschlagnahme eines Sendemitschnitts der am 9. August 1993 ausge-

strahlten Sendung „Fessele mich“ angeordnet. Die vorbezeichnete Sendung soll gewaltverherrlichenden und pornographischen Inhalt haben, §§ 131, 184 StGB.

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht und zu dem Vorgang in dem Schreiben an die Staatsanwaltschaft Stellung genommen. Es hat darauf hingewiesen, der Film „Fessele mich“ enthalte eine ironisch gemeinte Parabel auf den Geschlechterkampf, die deutlich sichtbar in einer fiktiven, stilisierten Welt spiele. Die im Film dargestellten männlichen und weiblichen Wunschphantasien würden im Film nicht propagiert, sondern karikaturistisch auf die Spitze getrieben und damit für den Zuschauer in ihrer Absurdität durchsichtig gemacht. Der Film sei kein spekulativer, gewaltverherrlichender oder pornographischer Film, sondern ein Werk mit inhaltlichen und künstlerischen Ambitionen, das seine mitunter provokanten Bilder in den Zusammenhang einer kritischen Gesamtkonzeption stelle.

Die redaktionelle Einschätzung werde sowohl von der FSK als auch von der Fachkritik geteilt. Die FSK habe den Film „mit großer Mehrheit“ ab 16 freigegeben. Die Sendung sei deswegen in Übereinstimmung mit den geltenden Jugendschutzbestimmungen nach 22 Uhr erfolgt. Die Presse habe den Film schon anlässlich seiner Kinovorführung ebenso positiv aufgenommen.

- 04.10.93      **55.** Aufgrund eines Beschlusses des Landgerichts Fulda vom 4. Oktober 1993 wurden in einem Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz sowie des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB) und der Volksverhetzung (§ 130 StGB) wurden am 21. Oktober 1993 die Redaktionen des Hessischen Rundfunks in Frankfurt und Kassel sowie die Räumlichkeiten eines Journalistenbüros durchsucht. Beschlagnahmt wurde nicht gesendetes Filmmaterial mit Aufnahmen einer nicht genehmigten Demonstration von Neonazis in Fulda am 14. August 1993.

Das Amtsgericht Fulda hatte zuvor den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Durchsuchung und Beschlagnahme zurückgewiesen. Die Abwägung zwischen der Presse- und Rundfunkfreiheit einerseits, dem Erfordernis rechtsstaatlicher Gewährleistung der Rechtspflege andererseits, fiel zugunsten der Strafverfolgung aus. Das Landgericht Fulda wies den Einwand, daß bei der Demonstration anwesende Video-Team der Polizei habe trotz bestehender Möglichkeit nicht gefilmt, zurückgewiesen. Es komme nicht darauf an, ob polizeiliche Filmdokumente vorliegen oder nicht bzw. diese hätten ohne weiteres hätten angefertigt werden können. Die künftige Tätigkeit des Rundfunks und seiner Mitarbeiter sei nicht über Gebühr gefährdet.

- 10.12.93      **56.** In dem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 10. Dezember 1993 in einer Ermittlungssache gegen Unbekannt wegen Verstoßes gegen § 17 TSchG wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Mainz) die Durchsuchung des ZDF sowie die Beschlagnahme des Mitschnittsbandes der am 30. Juni 1993 ausgestrahlten Sendung „Achtung! Lebende Tie-

re!“ angeordnet. Die Beschuldigten seien eines Vergehens nach § 17 TSchG verdächtig. Im Laufe der Ermittlungen hätten sich Tatsachen ergeben, aus denen zu schließen sei, daß die Durchsuchung zur Auffindung der vorstehenden bezeichneten Beweismittel führen werde, die für die Untersuchung von Bedeutung sein könnten.

Das ZDF von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht.

- 12.01.94     **57.** In einem Beschluß des Amtsgerichts München auf Antrag der Staatsanwaltschaft (München) in einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Vergehens der Bestechlichkeit (§ 332 StGB) und der Bestechung (§ 334 StGB) sowie der Unerlaubten Veröffentlichung von Ermittlungsmaterial aus Gerichtsverfahren (§ 353 d Nr. 3 StGB) wurde die Durchsuchung der Redaktionsräume der Zeitschrift „Focus“, München, und die Beschlagnahme von Recherchematerial angeordnet. Das Magazin hatte über den Einsatz der „GSG 9“ in Bad Kleinen berichtet.

Die Durchsuchung fand am 12. Januar 1994 statt. Beschlagnahmt wurden Unterlagen sowie mittels eines sog. Streamers die kompletten Daten einer Computer-Festplatte.

Das Ermittlungsverfahren richtete sich auch gegen Redaktionsmitglieder hinsichtlich der zuletzt genannten Delikte.

- 17.01.94     **58.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten vom 17. Januar 1994 in einer Ermittlungssache wegen Raubes wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Berlin) die Durchsuchung des ZDF, Mainz, angeordnet. Es lägen Tatsachen vor, aus denen zu schließen sei, daß die Durchsuchung zum Auffinden von Beweismittel, insbesondere Sendematerial des ZDF mit Äußerungen des unbekanntes Geschädigten zur Straftat führen werden. Im Beschluß heißt es:

„(Der Geschädigte soll in einer Fernsehsendung im März 1993 (Sender und Sendung nicht näher bekannt) sich über diesen Sachverhalt bzw. seine entstandenen Verletzungen geäußert haben).“

Gegen den Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten hat das ZDF Beschwerde eingelegt. Der Beschluß greife in unzulässiger Weise in die Rechtsstellung des ZDF ein. Die gesetzlichen Voraussetzung für eine Durchsuchungsanordnung gemäß § 103 StPO lägen nicht vor. Die Durchsuchung nach § 103 StPO setzt voraus, daß die hinreichend individualisierte (bestimmte) Beweismittel für die den Gegenstand des Verwahrens bildende Straftat gesucht werden und konkrete Anhaltspunkte dafür sprechen, daß das gesuchte Beweismittel bei der konkret angeordneten Durchsuchung tatsächlich aufgefunden werde. Im vorliegenden Fall werde dagegen völlig unbestimmtes Sendematerial, in dem sich eine unbekanntes Person in einer unbekanntes Sendung eines unbekanntes Fernsehanstalters zu einer Straftat geäußert haben soll, gesucht. Im Beschluß sei lediglich bekannt gemacht worden, daß es sich um eine Fernsehsendung im März 1993 gehandelt habe. Das ZDF könne von seiner Abwendungsbefugnis nicht Gebrauch machen, da eine tatsächlich reali-

sierbare Möglichkeit insoweit wegen der Umstände nicht gegeben sei. Aus denselben Gründen sei auch die Durchsuchung selbst faktisch unmöglich.

Durch Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten vom 15. Februar 1994 wurde der Durchsuchungsbeschluß aufgehoben.

02.02.94     **59.** Durchsucht wurde am 2. Februar 1994 ein Redaktionsbüro in Geldern. Die Staatsanwaltschaft beschlagnahmte Recherchematerial und verhaftete einen Mitarbeiter, der für das Sendeunternehmen RTL, Köln, tätig war. Die Staatsanwaltschaft ermittelte gegen den Journalisten wegen des Verdachts des Vergehens der Anstiftung zur Falschaussage (§ 160 StGB) und des Verdachts des Vergehens der falschen Verdächtigung (§ 164 StGB). Der Journalist hatte den Verdacht recherchiert, eine Staatsanwaltschaft hätte in einem Prozeß einen V-Mann mit einer Falschaussage auftreten lassen.

01.03.94     **60.** In einem Ermittlungsverfahren gegen Journalisten wegen des Verdachts des Vergehens einer Anstiftung zur Verletzung des Dienstgeheimnisses (§§ 353 b, 26 StGB) durchsuchte die Staatsanwaltschaft (Wiesbaden) am 1. März 1994 das Büro und die Wohnung eines Mitarbeiters des WDR, Köln, sowie die Wohnungen von drei weiteren Mitarbeitern des WDR-Magazins „Monitor“. Weiterhin wurde die Wohnung und Kanzlei eines Rechtsanwalts durchsucht. Die Journalisten hatten in einem Buch sowie in TV-Beiträgen Zweifel an der Glaubwürdigkeit eines Kronzeugen im Fall Herrhausen geäußert und aus den Akten des Generalbundesanwaltes zitiert.

Beschlagnahmt wurden Rechercheunterlagen, Register, Kalender, Kontoauszüge und Disketten.

02.03.94     **61.** Am 2. März 1994 wurde aufgrund einer Durchsuchungsanordnung des Amtsgerichts München in einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Beleidigung (§ 185 StGB) gegen Mitarbeiter von RTL, München, die Redaktionsräume des Sendeunternehmens durchsucht. Grund hierfür war eine Anzeige des Neonazis Althans, der sich von einem durch RTL veröffentlichten Film beleidigt fühlte.

Beschlagnahmt wurde eine Kassette mit einem Film über Althans. Nach dem Landesmediengesetz hätte der Sender eine Kopie auf Verlangen an den Betroffenen freiwillig aushändigen müssen; eine Anfrage der Staatsanwaltschaft bei RTL war jedoch vorher nicht erfolgt.

03.03.94     **62.** Die Staatsanwaltschaft (Stuttgart) durchsuchte in einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Vergehens der Behilfe zum Geheimnisverrats (§§ 353 b, 26 StGB) am 3. März 1994 auf der Grundlage eines Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Stuttgart ein Redaktionsbüro der Stuttgarter Zeitung sowie die Wohnung eines Redakteurs

und die Wohnung der Freundin dieses Redakteurs. Deren Privaträume wurden ohne Beschluß wegen „Gefahr im Verzug“ durchsucht.

Die Zeitung hatte über einen Bericht des Stuttgarter Justizministeriums in einem Mafiafall berichtet, in dem es um Ermittlungsspannen ging.

Eine Beschlagnahme wurde durchgeführt.

17.03.94 **63.** Am 17. März 1994 durchsuchten Polizeibeamte in Göttingen – über eine gerichtliche Anordnung ist nichts bekannt, ebenso unklar sind die Verdachtsmomente – in Abwesenheit freier Journalisten deren Wohnung nach Fotos einer Demonstration, bei der Fenster einer Bankfiliale zerstört wurden.

18.03.94 **64.** Am 18. März 1994 durchsuchte die Bundesanwaltschaft (Karlsruhe) in einem Ermittlungsverfahren gegen Journalisten wegen des Verdachts des Verbrechens der mitgliederschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung (§ 129 a StGB) die Redaktion der „Jungen Welt“, Berlin; durchsucht wurde auch die Privatwohnung eines Mitarbeiters. Die Bundesanwaltschaft suchte nach einem Brief der Organisation RAF, in dem diese bestritt, in ihrer Vereinigung sei ein V-Mann Mitglied gewesen.

29.03.94 **65.** In dem Beschluß des Amtsgerichts Darmstadt vom 29. März 1994 in einem Ermittlungsverfahren wegen Vergehens des Schweren Landfriedensbruchs und anderer Straftaten wurde die Durchsuchung des ZDF und die Beschlagnahme des gesamten Filmmaterials, insbesondere des ungeschnittenen, nicht zur Sendung gelangten Rohmaterials, auf dem das Tatgeschehen einer Autobahnblockade am 22. März 1994 festgehalten ist, angeordnet.

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht. Dabei hat das ZDF darauf hingewiesen, daß im ZDF-Sendezentrum keine ungeschnitten, nicht zur Sendungen gelangten Rohmaterialien vorhanden sind.

29.03.94 **66.** Aufgrund der Autobahnblockade der A 5 durch Kurden erging ebenfalls gegen den Hessischen Rundfunk am 29. März 1994 ein Durchsuchungsbeschluß des Amtsgerichts Darmstadt. Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens hoffte die Staatsanwaltschaft (Darmstadt) unveröffentlichtes Filmmaterial aufzufinden. Besonders überraschend war in diesem Fall, daß die Staatsanwaltschaft die Durchsuchung durchführte, bevor sie vorhandenes eigenes Filmmaterial der Polizei überprüft hatte. Das Amtsgericht Darmstadt hatte ohne Interessensabwägung zwischen Strafrechtspflege und Rundfunkfreiheit entschieden.

Die Durchsuchung beim Hessischen Rundfunk blieb erfolglos. [vgl. Fall Nr. 65]

- 
- 01.04.94     **67.** Aufgrund einer amtsrichtlicher Durchsuchungsanordnung wurden im April 1994 in einem Ermittlungsverfahren gegen Demonstranten wegen des Verdachts eines Vergehens gegen das Versammlungsgesetz die Redaktionsräume der Münchner Abendzeitung und am 25. Mai 1994 die Wohnung einer freien AZ-Mitarbeiterin durchsucht.
- Gesucht und gefunden wurden Fotos einer ungenehmigten Demonstration (Nackt-Lauf durch die Innenstadt) von Tierschützern, die fünf Monate vorher stattgefunden hatte. Der Journalistin wurden weitere Durchsuchungen angedroht, falls sie sich nicht grundsätzlich zur Zusammenarbeit mit dem Staatsschutz bereit erkläre.
- 06.04.94     **68.** Aufgrund eines Beschlusses des Amtsgerichts Offenbach vom 6. April 1994 durchsuchte die Staatsanwaltschaft am 25. April 1994 Räume und Fahrzeuge der TER-Druckerei, Offenbach, nach Exemplaren einer türkischen Zeitschrift, da diese die Publikation einer verbotenen türkischen Partei sei. Die genauen Verdachtsmomente sind unbekannt. Es wurden Exemplare der türkischen Zeitschrift beschlagnahmt.
- 17.05.94     **69.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 17. Mai 1994 in einer Ermittlungssache gegen Unbekannt wegen Nötigung pp wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Mainz) die Durchsuchung des ZDF sowie die Beschlagnahme des gesamten Filmmaterials, auf dem Teile des Tatgeschehens, insbesondere das aufgenommene Interview vom 19. Februar 1994 und die bislang unbekannt gebliebenen Täter einer Autobahnblockade festgehalten sind, angeordnet. Zur Identifizierung der Täter sei die Sichtung des vom ZDF gedrehten Filmmaterials erforderlich. Entsprechende Aufnahmen seien offensichtlich am genannten Tag am Tatort gefertigt worden.
- Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht, indem das gesendete Material der Ermittlungsbehörde übergeben wurde. Nicht gesendetes Material war zwischenzeitlich gelöscht worden.
- 26.05.94     **70.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 26. Mai 1994 in einer Ermittlungssache gegen Unbekannt wegen Kindesötung wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Saarbrücken) die Durchsuchung des ZDF sowie die Beschlagnahme des Sendemitschnittbandes der ZDF-Sendung „Logo“ vom 5. April 1994 angeordnet. Nach dem Wortlaut des Beschlusses soll auf dem Mitschnittband eine Person zu sehen sein, die aufgrund der Bekleidung als Täter in Betracht kommt. Zu deren Identifizierung sei die Sicherstellung des Mitschnittbandes erforderlich.
- Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht.
- 16.06.94     **71.** Die Staatsanwaltschaft (Augsburg) durchsuchte am 16. Juni 1994 die Redaktion der

Augsburger Allgemeinen aufgrund eines Beschlusses des Amtsgerichts Augsburg in einem Ermittlungsverfahren gegen Demonstranten wegen des Verdachts des Verbrechens des versuchten Mordes (§§ 211, 22, 23 StGB) und des Verdachts des Vergehens des Schweren Landfriedensbruches (§ 125 a StGB). Durchsucht wurde auch die Privatwohnung eines Fotoreporters.

Anlaß war eine Kurden-Demonstration in der Augburger Innenstadt und auf der Autobahn, bei der Kurden Polizeibeamte mit Benzin übergossen und versucht haben sollen, die Beamten anzuzünden.

In der Redaktion der Augburger Allgemeinen wurde Fotomaterial beschlagnahmt.

- 08.08.94     **72.** Auf der Grundlage einer richterlichen Anordnung beschlagnahmte die Polizei am 8. August 1994 in einem Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte wegen des Verdachts des Vergehens einer Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) in der Redaktion von RTC-TV-Produktion, Hamburg, ein vier Monate vorher gesendetes Videoband, das die Mißhandlungen eines Journalisten durch Polizeibeamte bei einer Demonstration gezeigte.

Am 24. November 1994 wurde durch die Staatsanwaltschaft auch das Originalfilmmaterial beschlagnahmt.

- 10.08.94     **73.** Unter der Federführung der Generalbundesanwaltschaft wurden am 10. August 1998 in einem Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter des GNN-Verlages, Köln, wegen des Verdachts des unerlaubten Zitierens aus Gerichtsakten (§ 353 d StGB) in den Verlagsräumen alle dort vorhandenen Exemplare eines Buches über die RAF-Problematik beschlagnahmt. Das Buch war bereits sieben Jahre im Handel. Der Verlag vermutete, daß die Generalbundesanwaltschaft die weitere Veröffentlichung der in dem Buch abgedruckten RAF-Texte unterbinden wollte.

- 13.09.94     **74.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 13. September 1994 in einer Ermittlungssache wegen Volksverhetzung wurde die Beschlagnahme der Video-Aufzeichnung einer Fernsehsendung vom 18. Mai 1994 – weil Werbespot der NPD – angeordnet.

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht und dabei darauf hingewiesen, daß am 18. Mai 1994 ein Wahlwerbespot der NPD nicht gesendet wurde, stattdessen am 24. Mai 1994.

- 22.09.94     **75.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 22. September 1994 in einer Ermittlungssache wegen Beleidigung wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Mainz) die Durchsuchung des ZDF sowie die Beschlagnahme des Sendemitschnittbandes der am 10. August 1994 um 19.00 Uhr ausgestrahlten „heute“-Sendung angeordnet. Zur Begründung



wurde ausgeführt, der Beschuldigte habe nach Angaben des Anzeigenerstatters in der Sendung eine Verleumdung ausgesprochen.

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht, jedoch darauf hingewiesen, daß der Beschuldigte (Redakteur des ZDF) in dem in Rede stehenden Kommentar lediglich eine Meinung geäußert habe. Diese sei durch Art. 5 GG gedeckt. Für das Vorliegen eines Beleidigungsdeliktes fehle es an jeglicher Grundlage. Ein Gegendarstellungsbegehren in derselben Sache habe der Anzeigenerstatter nach Zurückweisung des Begehrens durch das ZDF nicht gerichtlich weiter verfolgt.

- 28.10.94      **76.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 28. Oktober 1994 in einer Ermittlungssache gegen Unbekannt wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetzes wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Mainz) die Durchsuchung des ZDF sowie die Beschlagnahme des Filmmitschnittbandes der am 26. Januar 1994 ausgestrahlten Sendung „Achtung! Lebende Tiere!“ angeordnet.

In der Begründung heißt es, von Unbekanntem werde organisiert ein Handel mit Menschenaffen betrieben. Diese Tiere würden nach Erwerb in die Tschechische Republik ausgeführt. Dort werde von einem Veterinär eine Bescheinigung ausgestellt, daß das Tier aufgrund einer Infektion eingegangen sei. Diese Bescheinigung werde dem Veräußerer (Zoo) zugestellt. Menschenaffen seien aufgrund der Verordnung 3626/83 (EWG) besonders unter Schutz gestellt. Die Handlungsweise sei in der ZDF-Sendung ausgestrahlt worden.

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht.

- 08.11.94      **77.** Die Bundesanwaltschaft ließ durch BKA-Beamte am 8. November 1994 in einem Ermittlungsverfahren gegen den Gründer und Mitarbeiter des Magazins „Geheim“, Köln, wegen des Verdachts des Vergehens der Agententätigkeit (§ 99 StGB) die Arbeitsräume sowie die Privaträume und einen Keller des betroffenen Journalisten durchsuchen. Das Magazin berichtete immer wieder kritisch über die Tätigkeit des deutschen Geheimdienstes.

Beschlagnahmt wurden umfangreiche Unterlagen und Archivmaterial des „Geheim“-Mitarbeiters. Der Verdacht gegen den Journalisten bestätigte sich nicht.

- 24.11.94      **78.** Die Polizei beschlagnahmte am 24. November 1994 beim NDR einen Film, auf der Polizisten zu sehen sind, die einen Journalisten mißhandeln (Fall Oliver Ness). Von einer gerichtlichen Anordnung für die Beschlagnahme ist nichts bekannt. Es dürfte sich um das Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte wegen des Verdachts des Vergehens einer Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) gehandelt haben, das auch zur Durchsuchung und Beschlagnahme eines Videobandes bzw. des Originalfilmmaterials bei der RTC-TV-

Produktion in Hamburg am 8. August 1994 und am 24. November 1994 geführt hatte (vgl. Fall Nr.: 72).

- 18.01.95     **79.** Aufgrund eines Beschlusses des Amtsgerichts München durchsuchte die Staatsanwaltschaft (München) am 18. Januar 1995 die Redaktion des Sendeunternehmens Pro 7 und beschlagnahmte Mitschnittbänder der Sendung „Liebe Sünde“.

Gegen den damaligen Moderator der genannten Sendung sowie gegen eine Redakteurin wurde wegen des Verdachts der Verbreitung von pornografischen Schriften (§ 184 StGB) ermittelt. Die Verbreitung habe durch die Ausstrahlung mehrerer entsprechender Filme in der o. a. Sendung stattgefunden.

Das Verfahren wurde eingestellt.

- 01.02.95     **80.** Im Februar 1995 wurden die Redaktionsräume der Zeitung „Salzgitter Woche“ durchsucht. Über eine gerichtliche Anordnung ist nichts bekannt. Die zuständige örtliche Staatsanwaltschaft ermittelte gegen Redaktionsmitglieder wegen des Verdachts des Vergehens der Beihilfe zur Volksverhetzung (§§ 130, 27 StGB) und der Beleidigung (§ 185 StGB).

- 02.02.95     **81.** In einem Beschluß des Landgerichts Stuttgart vom 2. Februar 1995 in einer Strafsache wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz wurde nach vorheriger Anhörung des ZDF die Beschlagnahme der Aufzeichnungen der Sendungen „heute“ vom 8. Januar 1989 und vom 25. Januar 1989 sowie des „heute“-journals vom 27. Januar 1989 angeordnet, soweit diese Sendungen Berichterstattungen über Lieferungen einer großen deutschen Firma in ein afrikanisches Land enthielten.

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht.

- 07.02.95     **82.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Köln vom 7. Februar 1995 wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Köln) die Beschlagnahme des Sendeausschnitts aus der Sendung „heute“-journal vom 15. Dezember 1994, eine sog. Telefonsex-Affäre betreffend, angeordnet.

Zur Begründung wurde ausgeführt, die Beschuldigten seien hinreichend verdächtig, einen Betrug zum Nachteil von Telefongesellschaften begangen zu haben, indem sie durch Anmietung von Telefonleitungen unter falschen Namen bzw. das Telefonieren über Telefonanschlüsse von Privatkunden der Telekom AG oder Anschlüsse der Telekom AG mittels Computeranlagen Telefoneinheiten produzierten, um eine hohe Provision für die angemieteten sog. Telefonsex-Leitungen zu erhalten. Der Sendeausschnitt enthalte Angaben eines der Mitbeschuldigten zum Tatvorwurf und komme deswegen als Beweismittel in Betracht.

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht.

- 06.03.95 **83.** Aufgrund eines Beschlusses des örtlich zuständigen Amtsgerichts durchsuchte die Staatsanwaltschaft am 6. März 1995 die Redaktionsräume der „Peiner Allgemeine Zeitung“ sowie die Redaktionsräume des „Anzeiger für Burgdorf und Lehrte“ wegen des Verdachts des Vergehens der Nötigung (§ 240 StGB). Die Staatsanwaltschaft suchte nach Positiven und Negativen von Fotos über eine Blockade einer Bahnlinie.

Ca. sechs Monate vor der Durchsuchung hatten die genannten Zeitungen am 29. Oktober 1994 über die Blockade einer Bahnlinie durch Castor-Gegner berichtet und ein Foto veröffentlicht. Wegen der Blockade wurde ein vollbesetzter Zug der Deutschen Bahn AG für sechs Minuten aufgehalten.

Im Beschluß des Amtsgerichts wurde die Verhältnismäßigkeit der Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung bejaht, da Anhaltspunkte für eine gewichtige Nötigung vorlägen, „auch wenn der Zug nur für sechs Minuten angehalten wurde.“

Die Durchsuchungen verliefen erfolglos, beschlagnahmt wurde nichts.

- 31.03.95 **84.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 31. März 1995 in einer Ermittlungssache wegen Beleidigung wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Mainz) die Durchsuchung des ZDF sowie die Beschlagnahme des Sendemitschnittbands der am 13. Februar 1995 ausgestrahlten Sendung „ZDF-Morgenmagazin“ angeordnet. Der Beschuldigte soll in der genannten Sendung Soldaten als „Mörder“ beleidigt haben.

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht. Allerdings unter dem Gesichtspunkt des Daten- und Informantenschutzes die Anschrift eines der in der Sendung Interviewten nicht herausgegeben.

In einem weiteren Beschluß in derselben Sache des Amtsgerichts Mainz vom 21. Juni 1995 wurde daraufhin die Beschlagnahme der Unterlagen der Sendung „ZDF-Morgenmagazin“ vom 13. Februar 1995, aus denen sich Adresse und ladungsfähige Anschrift des Beschuldigten ergibt, angeordnet.

Auch insoweit hat das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht.

- 02.06.95 **85.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 2. Juni 1995 in einer Ermittlungssache gegen Unbekannt wegen Landfriedensbruch wurde die Beschlagnahme des archivierten und anlässlich einer Demonstration am 20. April 1995 in Göttingen aufgenommenen Filmmaterials angeordnet. Die unbekanntes Täter seien verdächtig, einen Landfriedensbruch anlässlich der Demonstration begangen zu haben.

---

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht.

- 10.07.95     **86.** In einem Beschluß vom 10. Juli 1995 wurde die Durchsuchung der Geschäftsräume von SAT 1, Mainz, auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Mainz) in einem Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung (§ 185 StGB) sowie die Beschlagnahme eines Mitschnittbandes einer am 7. Juni 1995 ausgestrahlten Sendung „Talk im Turm“ angeordnet. Der Beschuldigte sei verdächtig, in der Sendung ehemalige Wehrmatsangehörige beleidigt zu haben.

Unbekannt ist, ob SAT 1 von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht hat.

- 09.08.95     **87.** Am 9. August 1995 durchsuchte die Staatsanwaltschaft die Redaktion der Tageszeitung „taz“, Bremen, nach einem Bekenner schreiben der Organisation „Rote Zora“.

Einzelheiten zum Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluß sowie zur Stoßrichtung der Ermittlungen sind nicht bekannt. Vermutlich wurde wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (§ 129 a StGB) ermittelt.

- 18.08.95     **88.** In dem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 18. August 1995 wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Mainz) die Durchsuchung der Geschäftsräume von SAT 1, Mainz, in einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Beleidigung (§ 185 StGB) sowie die Beschlagnahme eines Sendemitschnittbandes einer im März 1995 ausgestrahlten Sendung „Akte 03/95“ angeordnet.

Ob SAT 1 von der Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht hat, ist nicht bekannt.

- 25.08.95     **89.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 25. August 1995 in einer Ermittlungssache wegen Beleidigung wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Mainz) die Durchsuchung des ZDF sowie die Beschlagnahme des Sendemitschnittbandes der Sendung „Kennzeichen D“ vom 14. Juni 1995 angeordnet. In den Gründen heißt es, der Beschuldigte sei verdächtig, in vorbezeichneter Sendung beleidigende Äußerungen gemacht zu haben.

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht, jedoch darauf hingewiesen, daß die Strafanzeige gegen den Beschuldigten aus seiner Sicht völlig abwegig sei. Seine Ausführungen in dem Beitrag könnten in keiner Weise beanstandet werden.

- 31.08.95     **90.** In einem Beschluß des Landgerichts Freiburg vom 31. August 1995 wurde die Durchsuchung des Studio Freiburgs des Südwestfunks in einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Vergehens der Gefährlichen Körperverletzung (§ 223 b StGB) sowie

die Beschlagnahme von Filmmaterial über eine Demonstration gegen Gentechnik angeordnet. Durch die Augenscheinsnahme des Filmes erhoffte sich die Staatsanwaltschaft weitere Hinweise auf begangene Straftaten.

Der Südwestfunk machte von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch.

- 07.09.95 **91.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 7. September 1995 in einer Ermittlungssache gegen Unbekannt wegen Einbruchsdiebstahls wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (München) die Durchsuchung des ZDF sowie die Beschlagnahme des Sendemitschnittbands der Reportage „Einsteigen bitte“ vom 28. Juli 1995 angeordnet.

In dem Beschluß heißt es, der Beschuldigte sei verdächtigt, Gegenstände entwendet zu haben, die in der Sendung sichtbar gewesen seien.

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht.

- 28.09.95 **92.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 28. September 1995 in einer Ermittlungssache gegen Unbekannt wegen Totschlags (§ 212 StGB) wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Mainz) die Durchsuchung der Geschäftsräume von SAT 1, Mainz, sowie die Beschlagnahme eines Sendemitschnittbandes einer im Juli 1995 ausgestrahlten Sendung „Schreinemakers Live“ angeordnet. Es bestehe der Verdacht, daß eine in der Sendung vorgestellte Person Zeuge von Tötungsdelikten geworden sei.

Ob SAT 1 von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht hat, ist unbekannt.

- 29.09.95 **93.** In dem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 29. September 1995 in einer Ermittlungssache wegen verbotener Mitteilung über Gerichtsverhandlungen (§ 353 d StGB) wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Mainz) die Durchsuchung des ZDF sowie die Beschlagnahme des Sendemitschnittbandes der am 19. Mai 1995 ausgestrahlten Sendung „Willemsens Woche“ angeordnet. In dem Beschluß heißt es, der Beschuldigte sei verdächtigt, in der Sendung wesentliche Teile einer Anklageschrift vor Eröffnung der Hauptverhandlung verlesen zu haben.

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht.

- 29.09.95 **94.** Aufgrund eines Beschlusses des Ermittlungsrichters des BGH durchsuchte die Bundesanwaltschaft am 29. September 1995 die Redaktionsräume der Tageszeitung „taz“, Berlin, sowie zwei Wohnungen von Redakteuren in einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verbrechens der Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion (§ 308 StGB). Gesucht wurde ein Schreiben der linksterroristischen Vereinigung „Das K.O.M.M.I.T.E.E.“ In dem Schreiben bekannte sich die Vereinigung unter Darlegung

ihrer mit Mitteln des militanten Kampfes „Verfolgte Ziele zu dem Sprengstoffanschlag auf eine Bundeswehrkaserne und zu dem Anschlagversuch auf eine (leerstehende) Justizvollzugsanstalt“.

Beschlagnahmt wurde das genannte Schreiben.

Gegen die Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung legte die „taz“ Beschwerde ein. Die Beschwerde wurde durch Beschluß des BGH vom 24. November 1995 verworfen. Ein zu schützendes Vertrauensverhältnis zwischen Presse und Informant sei bei der schriftlichen Erklärung, deren Veröffentlichung vom Informanten angestrebt worden sei, von vornherein nicht gegeben.

29.09.95 **95.** In demselben Zusammenhang wurde die Redaktion der Zeitschrift „Junge Welt“, Berlin, durchsucht. Beschwerde wurde nicht eingelegt.

21.11.95 **96.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 21. November 1995 in einer Ermittlungssache wegen Beleidigung wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Mainz) die Durchsuchung des ZDF sowie die Beschlagnahme des Sendemitschnittbands der am 1. November 1995 in 3Sat ausgestrahlten Diskussion zu einer Sendung über Leni Riefenstahl angeordnet. Der Beschuldigte sei verdächtigt, in dieser Sendung Wehrmatsangehörige beleidigt zu haben.

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht, jedoch darauf hingewiesen, daß in der Diskussionsrunde der Sendung „Die Macht der Bilder – Leni Riefenstahl“ Gegenstand der Diskussion allein die Regisseurin Leni Riefenstahl gewesen sei, über Wehrmatsangehörige sei nicht gesprochen worden.

11.12.95 **97.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 11. Dezember 1995 in einer Ermittlungssache gegen Unbekannt wegen Tierquälerei wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Berlin) die Durchsuchung des ZDF, Mainz, sowie die Beschlagnahme des Sendemitschnittbands des am 20. Dezember 1994 ausgestrahlten Beitrages „Sieben Freundinnen“ angeordnet. Der Beschuldigte sei verdächtigt, fortgesetzt Tieren erhebliche Qualen zugefügt zu haben.

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht.

24.01.96 **98.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 24. Januar 1996 in einer Ermittlungssache gegen Unbekannt wegen Verstoßes gegen § 90 a StGB wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Kiel) die Durchsuchung des ZDF sowie die Beschlagnahme des Sendemitschnittbands der am 9. September 1995 ausgestrahlten Sendung über eine Kurdemonstration vom gleichen Tag (Produktions-Nr. 46 12 41 03) und des vollständigen Ton-

und Bildmaterials einschließlich des Rohmaterials angeordnet.

In der Begründung heißt es, die unbekanntes Beschuldigten seien verdächtig am genannten Tag während oder zu Beginn der Demonstration zielgerichtet eine deutsche Fahne verbrannt zu haben.

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht und den Ermittlungsbehörden das gesendete und nicht gesendete Material zur Verfügung gestellt.

- 25.02.96     **99.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Solingen vom 25. Januar 1996 wurde die Durchsuchung der Redaktion der Zeitung „Solinger Tageblatt“ sowie die Beschlagnahme von Fotos angeordnet. Die Fotos waren von einer Demonstration während einer Ratssitzung angefertigt worden. Die Staatsanwaltschaft ermittelte wegen des Verdachts des Vergehens des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB). Die Tageszeitung hatte am 3. März 1995 über die Ratssitzung und über die dort stattfindende Demonstration berichtet und auch ein Foto veröffentlicht.

Gegen den Beschluß des Amtsgerichts legte der Verlag Beschwerde beim Landgericht Wuppertal ein. Durch Beschluß des Landgerichts vom 29. März 1996 wurde der Beschluß des Amtsgerichts aufgehoben. Die Beschlagnahme von 20 Negativen sei von dem angefochteten Beschluß nicht gedeckt. Diese Fotos seien als Beweismittel nicht in Betracht gekommen. Die Beschlagnahme der übrigen Negative sei nicht mehr erforderlich, da sich entsprechende Positive bei den Akten befänden.

- 05.03.96     **100.** Aufgrund eines Beschlusses des Amtsgerichts Tiergarten durchsuchte die Staatsanwaltschaft (Berlin) am 5. März 1996 die Anzeigenabteilung der Zeitung „taz“, Berlin, in einem Ermittlungsverfahren gegen die Autoren einer Anzeige wegen des Vergehens der Beleidigung (§ 185 StGB). Der Inhalt der Anzeige richtete sich gegen die Wehrpflicht. Durchsucht wurden ebenfalls die Redaktionsräumlichkeiten der Zeitschrift „Junge Welt“, Berlin.

Eine Beschlagnahme fand nicht statt.

- 26.03.96     **101.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 26. März 1996 in einer Ermittlungssache gegen das ZDF wegen Verbreitung pornographischer Schriften wurde die Durchsuchung des ZDF und die Beschlagnahme des Sendemitschnittbandes der am 29. Februar 1996 um 11.04 Uhr ausgestrahlten Sendung „Mutprobe“ angeordnet. Es bestehe der Verdacht, daß die Sendung „Mutprobe“ pornographischen Inhalts sei.

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht, jedoch darauf hingewiesen, daß es den erhobenen Vorwurf, der Programmbeitrag sei pornographischen Inhalts für unbegründet erachte. Das ZDF bitte um Gelegenheit zur Stellungnahme, falls die

Staatsanwaltschaft zu einer anderen Auffassung neigen sollte.

- 29.03.96 **102.** Aufgrund eines Beschlusses des Kammergerichts Berlin wurde am 29. März 1996 die Redaktion der Zeitung „taz“, Berlin, durchsucht. Ermittelt wurde vermutlich wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (§ 129 a StGB). Die Behördenmitarbeiter suchten ein Bekennerschreiben der Vereinigung „Klasse gegen Klasse“. Das Bekennerschreiben wurde von der „taz“ am 28. März 1996 veröffentlicht. Das Schreiben befaßte sich inhaltlich mit einem Sprengstoffanschlag.

Das Schreiben wurde nicht gefunden. Allerdings wurden Notizen eines Redakteurs beschlagnahmt. Während der laufenden Durchsuchung versuchte die „taz“, den Durchsuchungsbeschluß aussetzen zu lassen.

- 04.04.96 **103.** In dem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 4. April 1996 in einer Ermittlungssache wegen Verleumdung (§ 187 StGB) wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Mainz) die Durchsuchung der Geschäftsräume von SAT 1, Mainz, sowie die Beschlagnahme eines Video-Bandes einer am 1. Februar 1996 ausgestrahlten Sendung „Regionalfenster West“ angeordnet.

Es bestehe der Verdacht, daß das Sendeunternehmen in einem mit einem Dritten geführten Interview verleumderische Behauptungen über eine Klinik und deren Personal verbreitet habe.

Ob von der Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht worden ist, ist unbekannt.

- 11.06.96 **104.** Aufgrund eines Beschlusses des BGH wurden am 11. Juni 1996 die Redaktion der Zeitschrift „Junge Welt“, Berlin, sowie die Räumlichkeiten des Verlages „8. Mai“, Berlin, in einem Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Vergehens der Unterstützung bzw. Werbung für eine terroristische Vereinigung (§ 129 a StGB). Gesucht wurde ein Selbstbezüglichungsschreiben sowie eine Schraube nebst Mutter, die während einer Demonstration gegen das Atom-Endlager in Gorleben von einem Strommast abgeschraubt worden war.

- 08.07.96 **105.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 8. Juli 1996 in einer Ermittlungssache wegen Mordes wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Münster) die Durchsuchung des ZDF und die Beschlagnahme der Aufzeichnung der Sendung „Nachtjournal“ vom 6. März 1996 angeordnet. Der Beschuldigte sei verdächtigt der Tötung seiner Ehefrau und seiner beiden Kinder. Durch Sichtung der Aufzeichnung sollten die möglichen Motive und die Hintergründe seiner Selbsttötung in Erfahrung gebracht werden. Das ZDF könne die Durchsuchung durch Herausgabe einer VHS-Kopie des Teils der Sendung abwenden, der sich mit der Verwicklung des Beschuldigten in die Geschäfte einer Firma befassen.



Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht.

- 21.08.96 **106.** In einem Beschluß des Landgerichts Ravensburg vom 21. August 1996 in einer Strafsache wegen Betrugs wurde die Beschlagnahme des Aufzeichnungsbandes bzw. einer Kopie einer am 5. Januar 1994 ausgestrahlten Sendung im Rahmen der Sendereihe „Zündstoff“ angeordnet.

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht.

- 22.08.96 **107.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Bonn vom 22. August 1996 in einer Ermittlungssache gegen Unbekannt wegen Landfriedensbruch wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Bonn) die Durchsuchung des ZDF, Studio Bonn, sowie die Beschlagnahme des nicht ausgestrahlten Filmmaterials über eine gewalttätige Auseinandersetzung zwischen teilweise verummumten Personen und eingesetzten Polizeibeamten, die am 15. Juni 1996 in Bonn stattgefunden hat, angeordnet. In dem Beschluß heißt es, die Ermittlungen hätten ergeben, daß seitens des WDR-Studios die gewalttätigen Auseinandersetzungen gefilmt seien. Ein Teil des Filmmaterials sei ausgestrahlt worden, der nicht ausgestrahlte Teil des Filmmaterials müßte sich noch im WDR-Studio in Bonn befinden. Über das nicht ausgestrahlte Material könnten ggf. die Täter identifiziert werden.

Das ZDF teilte den Ermittlungsbehörden mit, daß es von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch machen wolle. Es wies jedoch darauf hin, daß in dem Beschluß wiederholt vom WDR-Studio die Rede gewesen sei. Insoweit ginge es davon aus, daß es sich offenkundig um einen Übertragungsfehler gehandelt habe. In einem weiteren Schreiben teilte das ZDF mit, daß nach Rücksprache mit dem ZDF-Studio in Bonn nunmehr klar sei, daß nicht ausgestrahltes Material über die Demonstration vom 15. Juni 1996 nicht mehr vorhanden sei. Entsprechendes Material könne daher auch nicht übermittelt werden.

- 26.09.96 **108.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 26. September 1996 in einer Ermittlungssache gegen Unbekannt wegen Körperverletzung pp wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Kaiserslautern) die Durchsuchung des ZDF sowie die Beschlagnahme des Sendemitschnitts und sonstigen Bildmaterials angesichts der Übertragung eines Fußballänderspieles Polen gegen Deutschland am 4. September 1996 in Zabrze angeordnet. Die unbekannt Beschuldigten seien verdächtig, Körperverletzungsdelikte und weitere Straftaten als Zuschauer bei diesem Länderspiel begangen zu haben.

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht und den VHS-Mitschnitt der in Frage stehenden Szenen anlässlich des Länderspiels, die ausgestrahlt worden waren, an die Ermittlungsbehörde herausgegeben.

- 20.10.96 **109.** Aufgrund mehrerer Beschlüsse des Amtsgerichts Bremen in einem Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353 b StGB) durchsuchte die Staatsanwaltschaft Bremen am 20. Oktober 1996 die Redaktionsräume der Bremer Tageszeitungs AG (Weser-Kurier, Bremer Nachrichten), der Zeitung „taz“, des „Weser-Report“ und des Fernsehens von Radio Bremen.

Die Durchsuchung hatte nach Angaben der Staatsanwaltschaft das Ziel, Beweismittel aufzufinden, aus denen sich ergeben sollte, wer eine vertrauliche Mitteilung des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen vom 5. Juni 1996 über die Prüfung der Haushaltsüberschreitung im Rahmen eines Modellversuchs „Schulbau-Investition“ den Redaktionen der genannten Zeitungen bzw. der Rundfunkanstalt zugespielt hatte.

Begründet wurden die Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnungen damit, daß es sich bei den gesuchten Beweismitteln um Gegenstände handele, die zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt waren. Das Beschlagnahmeverbot des § 97 Abs. 5 StPO greife daher nicht durch.

Gegen die amtsgerichtlichen Beschlüsse wurden Beschwerden beim Landgericht Bremen eingelegt. Das Landgericht Bremen verwarf mit Beschlüssen vom 4. November 1996 wegen prozessualer Überholung die Beschwerden als unzulässig. Eine Ausnahme von der Unzulässigkeit einer Beschwerde wegen Erledigung der Sache könne nur angenommen werden, wenn festgestellt werden könne, daß das Gericht bei Anordnung der Durchsuchung und der Beschlagnahme willkürlich ermessensfehlerhaft gehandelt habe. Eine solche Ausnahme sei im Fall der amtsgerichtlichen Beschlüsse nicht gegeben. Die Beschlüsse seien nur mit wenigen Ausführungen begründet worden und nicht in einem solchen Maße unvertretbar, daß sich mangels sachlich zureichender, plausibler Gründe der Schluß der Willkür aufdränge. Das Landgericht äußerte allerdings erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Beschlüsse des Amtsgerichts.

Gegegen die Beschlüsse des Landgerichts wurden Verfassungsbeschwerden zum Bundesverfassungsgericht erhoben. Mit Beschluß des BVerfG vom 24. März 1998 wurden die Beschlüsse des Landgerichts kostenpflichtig (für das Land Bremen) aufgehoben. Die Sachen wurden an das Landgericht zurückverwiesen.

Das BVerfG vertrat in dem Beschluß die Auffassung, daß eine Beschwerde nicht allein wegen prozessualer Überholung als unzulässig verworfen werden dürfe, wenn Durchsuchungen von Wohn- oder Redaktionsräumen angeordnet worden seien. Bei Durchsuchungen solcher Räumlichkeiten sei vielmehr schon wegen des Gewichts des Eingriffs in das Grundrecht des Art. 13 Abs. 1 sowie des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG ein Rechtsschutzinteresse des Betroffenen zu bejahen. Die angegriffenen Entscheidungen des Landgerichts würden diesem verfassungsrechtlichen Maßstab nicht gerecht. Sie seien daher an das

Landgericht zurückzuverweisen. In der Sache habe das Landgericht bereits ausgeführt, daß erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Eingriffe bestünden.

Das Landgericht Bremen hat entsprechend den Vorgaben des BVerfG entschieden, und den Beschluß des AG Bremen für rechtswidrig erklärt.

- 21.10.96 **110.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten vom 21. Oktober 1996 in einer Ermittlungssache gegen Unbekannt wegen Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB) pp wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Berlin) die Durchsuchung der Hauptverwaltung und der Redaktion „Frontal“ des ZDF zum Auffinden von Beweismitteln nämlich dort (vermuteter) verwahrter gesamter Fernsehaufnahmen des Fußball-Länderspiels Polen gegen Bundesrepublik Deutschland am 4. September 1996 angeordnet.

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht.

- 22.10.96 **111.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 22. Oktober 1996 in einer Ermittlungssache gegen Unbekannt wegen Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften etc. (§ 166 StGB) wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Berlin) die Durchsuchung des ZDF, Mainz, und die Beschlagnahme eines Mitschnitts der Fernsehreportage „ZDF-Spezial“ vom 23. Juni 1996 angeordnet. Die unbekannt Beschuldigten seien verdächtig, vorbezeichnete Straftaten anlässlich einer Gegendemonstration beim Papstbesuch in Berlin begangen zu haben.

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht.

- 14.11.96 **112.** In einem Beschluß des BGH vom 14. November 1996 wurde die Durchsuchung der Redaktion der Zeitschrift „Junge Welt“, Berlin, in einem Ermittlungsverfahren gegen einen Redakteur der Zeitschrift wegen des Verdachts des Verbrechens der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (§ 129 a StGB) sowie des Vergehens des Werbens für eine terroristische Vereinigung (§ 129 a StGB) sowie die Beschlagnahme von Unterlagen angeordnet. In der Zeitschrift war u. a. über die verbotene Zeitschrift „Radikal“ berichtet worden. Durchsucht wurde auch die Privatwohnung eines Redakteurs.

Beschlagnahmt wurden in der Redaktion ein Computer, Unterlagen, Tonbänder sowie die Disketten.

- 09.12.96 **113.** In einem Beschluß des Ermittlungsrichters des BGH vom 9. Dezember 1996 in einem Ermittlungsverfahren wegen Mordes wurde auf Antrag des Generalbundesanwalts die Durchsuchung der Archivräume des ZDF sowie die Beschlagnahme von Filmaufnahmen vom 30. November 1988, 7. Dezember 1988, 7. Mai 1991, 8. Mai 1991 und 12. Mai 1991

mit Berichten von Besuchen des früheren Außenministers der Bundesrepublik Deutschland, Genscher, im Iran angeordnet. Das Filmmaterial sei zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen von Bedeutung.

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht.

- 13.12.96 **114.** In einem Beschluß des Landgerichts Wiesbaden vom 13. Dezember 1996 in einer Ermittlungssache wegen Vergehens nach dem Betäubungsmittelgesetz wurde die Beschlagnahme der Video-Bänder Nr. 973806-2 MAZ (978307 VHS) betreffend das Sendedatum 26. September 1998 „heute“-Sendung, 19.16 Uhr und 50 Sekunden bis 19.18 Uhr und 19 Sekunden (Bericht über einen Kokainfund durch das Bundeskriminalamt) angeordnet. Die Video-Bänder seien für das Verfahren als Beweismittel von Bedeutung.

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht.

- 27.01.97 **115.** In einem Beschluß des Landgerichts Paderborn vom 27. Januar 1997 in einer Strafsache wurde die Beschlagnahme eines in der 224. XY-Sendung ausgestrahlten Films (über einen Raub zum Nachteil von A) angeordnet. Der Film sei als Beweismittel in der Hauptverhandlung gegen Angeklagte erforderlich.

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht.

- 28.01.97 **116.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt vom 28. Januar 1997 wurde die Durchsuchung des Frankfurter Büros des Nachrichtenmagazins „Focus“ und der Wohnung eines „Focus“-Korrespondenten aufgrund eines Antrags der Staatsanwaltschaft (Gießen) in einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Vergehens der Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 138 StGB) sowie die Beschlagnahme des dem beschuldigten Korrespondenten gehörigen Sachen angeordnet.

Der Beschuldigte war nach dem Beschluß verdächtig, im Zusammenwirken mit unbekanntem Bediensteten einer Justizvollzugsanstalt (JVA) einen Teil einer Gefangenen-Personalakte sowie einen Erlaß des Hessischen Ministeriums der Justiz aus der JVA heraus an sich gebracht zu haben. Es sei zu vermuten, daß die Durchsuchung zur Auffindung der genannten Unterlagen bzw. zu Hinweisen auf Kontakte zu Bediensteten der JVA führen werde.

Die Durchsuchung fand am 20. März 1997 statt. Mit Schreiben vom 25. Juni 1997 wurde das Ermittlungsverfahren gegen den Korrespondenten gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Wegen der Durchsuchung wurde von den Rechtsanwältinnen Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Leitenden Oberstaatsanwalt (Gießen) sowie weitere mit dem Ermittlungsver-

fahren befähigte Staatsanwälte eingereicht. Der Generalstaatsanwalt beim OLG Frankfurt/M. teilte mit Schreiben vom 18. November 1997 mit, er sehe keine Veranlassung zu einer grundlegenden Beanstandung der vorgenommenen Durchsuchungshandlungen. Zwar räume er ein, daß der Inhalt des gerichtlichen Durchsuchungsbeschlusses durchaus Veranlassung geben könne, an einer hinreichenden Prüfung des mit Verfassungsrang ausgestatteten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu zweifeln. Gegen den Korrespondenten sei jedoch zu Recht wegen des Verdachts der Beihilfe zur Verletzung eines Dienstgeheimnisses (§§ 353 b, 27 StGB) ermittelt worden. Der Verdacht habe sich nur deswegen nicht bestätigt, weil nicht gänzlich habe ausgeschlossen werden können, daß nicht nur Beamte der JVA, sondern auch Strafgefangene Zugang zu den Personalakten gehabt haben könnten. Im übrigen leiste ein Journalist, der die unter Verletzung eines Dienstgeheimnisses an ihn gelangte Information veröffentlicht dem Täter – den er nicht kennen muß – Beihilfe.

- 03.04.97 **117.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 3. April 1998 in einer Ermittlungssache wegen Aufstachelung zum Rassenhaß wurde die Durchsuchung des ZDF sowie die Beschlagnahme der Sendemitschnittbänder der am 15. November 1997 ausgestrahlten Sendung „Soko 5113 – Das Ritual“ und der am 17. Dezember 1997 ausgestrahlten Sendung „Soko 5113 – Schatten der Vergangenheit“ angeordnet. In den Sendungen sollen gewaltverherrlichende und pornographische Inhalte gezeigt worden sein.

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht, jedoch darauf hingewiesen, daß die beiden genannten Sendungen aus strafrechtlicher Sicht nicht beanstandet werden könnten. Beide Sendungen enthielten insbesondere keine gewaltverherrlichenden und pornographische Inhalte

- 30.04.97 **118.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 30. April 1997 in einer Ermittlungssache gegen Unbekannt wegen Körperverletzung wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Karlsruhe) die Beschlagnahme einer Aufzeichnung der Sendung „Aktuelles Sportstudio“ vom 8. März 1997 angeordnet. Der nach dem Ermittlungsverfahren Geschädigte habe in der genannten Sendung den Täter wiedererkannt.

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht.

- 02.06.97 **119.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 2. Juni 1997 in einer Ermittlungssache wegen Beleidigung wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Mainz) die Durchsuchung des ZDF sowie die Beschlagnahme eines Mitschnittbandes der am 7. April 1997 ausgestrahlten Sendung „WiSo“ angeordnet. In der genannten Sendung sei der Anzeigenerstatte vom Beschuldigten beleidigt worden.

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht.

- 05.06.97 **120.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 5. Juni 1997 in einer Ermittlungssache gegen Unbekannt wegen Vergehens nach § 20 Futtermittelgesetz wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Mainz) die Durchsuchung der Geschäftsräume des ZDF sowie die Beschlagnahme eines Mitschnittbandes der am 14. Mai 1997 ausgestrahlten Sendung des ZDF/ARD Morgenmagazins angeordnet. In der Sendung sollen Einzelheiten über die unsachgemäße Art und Weise Futtermittel herzustellen genannt sein. Zudem sollten sich aus dem Bericht Namen möglicher Beschuldigter ergeben.

In der Angelegenheit teilte das ZDF mit, das fragliche Morgenmagazin sei allein von der ARD in redaktioneller Verantwortung des WDR ausgestrahlt worden. Ein Mitschnittband läge dem ZDF nicht vor.

- 22.07.97 **121.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten vom 22. Juli 1997 in einem Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Polizeibeamte wegen Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Lüneburg) die Durchsuchung von SAT 1, Berlin, sowie die Beschlagnahme einer Video-Aufzeichnung vom 1. März 1997 angeordnet. Auf der Aufzeichnung sei ein Polizist zu sehen, der einen gestürzten Demonstranten tritt.

Ob von der Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht worden ist, ist nicht bekannt.

- 06.08.97 **122.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Hamburg vom 6. August 1997 in einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer unerlaubten Verbreitung eines Bildnisses (§§ 33, 22 KUG) wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Hamburg) die Beschlagnahme eines Sendemitschnitts in Form einer Video-Kopie einer ausgestrahlten Talk-Show „Vera am Mittag“ mit dem Thema „Für Geld tue ich alles“ sowie von Unterlagen, auf denen die vollständigen Personalien eines Beschuldigten vermerkt seien, angeordnet.

Die Unterlagen seien zur Ermittlung der Personalien des Beschuldigten und seiner eventuellen Beteiligung an einer Straftat nach §§ 33, 22 KUG im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Farbfotografien auf dem Titelbild und in den Innenseiten einer Zeitschrift von Bedeutung.

Ob von der Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht worden ist, ist nicht bekannt.

- 25.09.97 **123.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 25. September 1997 in einer Ermittlungssache gegen Unbekannt wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses wurde die Durchsuchung des ZDF sowie die Beschlagnahme eines Mitschnittbandes der am 13. September 1997 ausgestrahlten Sendung „Rosa Roth – Verlorenes Leben“ angeordnet. In der Sendung sollen sexuelle Handlungen in einer Erheblichkeit gezeigt worden sein, die den Anfangsverdacht einer Straftat nach §§ 183 a, 184 Abs. 2 StGB begründen.

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht, jedoch darauf hingewiesen, daß es sich bereits um eine Zweitaustrahlung handelte. Das ZDF wies darauf hin, daß im wesentlichen lediglich zwei Sex-Szenen im Film enthalten seien. In der einen Szene sei zwar aufgrund der angedeuteten Körperbewegungen erkennbar, daß es sich um eine Geschlechtsverkehr-Szene handle, es seien jedoch lediglich Gesichter und Oberkörper der Beteiligten erkennbar. Die zweite Szene, eine Striptease-Szene, ende bereits in einer Oben-ohne-Szene. Die Darstellung sei rechtlich nicht zu beanstanden.

- 03.02.98 **124.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 3. Februar 1998 in einer Ermittlungssache gegen Unbekannt wegen des Mißbrauchs von Titeln, Berufszeichnungen und Abzeichen (§ 132 a StGB) wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Hamburg) die Beschlagnahme der im Gewahrsam von SAT 1, Mainz, befindlichen vollständigen Personalien einer 16jährigen Schülerin angeordnet. Diese sei Gast einer am 2. September 1997 ausgestrahlten Talk-Show „Sonja“ gewesen und habe dabei eine Bundeswehr-uniform mit den Dienstgradabzeichen eines Hauptfeldwebels getragen.

Ob von der Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht worden ist, ist nicht bekannt.

- 12.02.98 **125.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Magdeburg vom 12. Februar 1998 in einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Schwere Landfriedensbruchs (§ 125 a StGB) wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Magdeburg) die Beschlagnahme von Bild- und Tonmaterial des ZDF zu den Ereignissen im Rahmen einer Großdemonstration am 8. Februar 1998 in Magdeburg angeordnet. Am 8. Februar 1998 sei es im Rahmen der Großdemonstration zu schweren tätlichen Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Gruppierungen gekommen. Nach Angaben des Landesstudios des ZDF in Sachsen-Anhalt verfüge der Sender über selbstrecherchiertes Bild- und Tonmaterial zu dem Vorfall. Dieses sei geeignet, die beteiligten Personen zu identifizieren. Das Material unterliege keinem Beschlagnahmeverbot nach der Rechtsprechung des BVerfG. Gegen den Beschluß hat das ZDF Beschwerde eingelegt und diese damit begründet, der angefochtene Beschluß sei unvollständig. Er sei nicht geeignet, die angeordnete Beschlagnahme des Bild- und Tonmaterials durchzusetzen. Außer der Anordnung der Beschlagnahme sei dafür auch ein Durchsuchungsbeschluß gemäß §§ 103 ff StPO erforderlich.

Das Landgericht Magdeburg teilte dazu mit, daß seiner Auffassung nach der Beschluß des Amtsgerichts Magdeburg auch eine Durchsuchungsanordnung enthalte. Das ZDF hat daraufhin die Beschwerde zurückgenommen und von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht.

- 17.02.98 **126.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 17. Februar 1998 in einer Ermittlungssache wegen Volksverhetzung wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Erfurt) die Durchsuchung des ZDF und die Beschlagnahme eines Mitschnittbandes der ausgestrahl-

ten Sendung „Terror und Tantiemen“, Redaktionsnummer: 00471/00027 angeordnet. In der Szene seien Beschuldigte zu sehen, die Naziparolen verbreiteten.

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht.

- 08.03.98 **127.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Mainz aus dem Jahr 1998 wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Mainz) in einem Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung (§ 185 StGB) die Durchsuchung von SAT 1, Mainz, und die Beschlagnahme eines Mitschnittbandes einer am 8. März 1998 ausgestrahlten Sendung „Talk im Turm“ angeordnet. Der Beschuldigte sei verdächtig, den Anzeigenerstatter in der Sendung beleidigt zu haben.

Ob von der Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht worden ist, ist nicht bekannt.

- 31.03.98 **128.** In einem Beschluß des Amtsgerichts München vom 31. März 1998 in einem Ermittlungsverfahren wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungsverpflichtung (§ 353 b StGB) wurde die Durchsuchung des ZDF sowie die Beschlagnahme des Aufnahme- und Sendematerials einer am 24. September 1997 ausgestrahlten Sendung mit dem Titel „Staatsaffaire – Entführung durch den Hamady-Clan“ angeordnet.

Das Material sei für das anhängige Verfahren von Bedeutung. Die angeführten Gegenstände seien als Beweismittel für das anhängige Ermittlungsverfahren von Bedeutung.

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht.

- 01.04.98 **129.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Dortmund vom 1. April 1998 in einer Ermittlungssache wegen Verstoßes gegen § 20 VereinsG wurde die Beschlagnahme einer Aufzeichnung der Fernsehsendung „heute-Journal“ vom 16. März 1996 angeordnet. In der Sendung sei ein Filmbericht über eine verbotene Großdemonstration der kurdischen Arbeiterpartei PKK ausgestrahlt worden. Eine Augenscheinseinnahme des Fernsehberichts sei erforderlich, um festzustellen, ob der Beschuldigte an der Demonstration beteiligt gewesen sei und sich daher gemäß § 20 VereinsG strafbar gemacht habe.

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht.

- 02.04.98 **130.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 2. April 1998 in einer Ermittlungssache wegen Volksverhetzung wurde die Durchsuchung des ZDF sowie die Beschlagnahme der am 8. oder 9. Januar 1998 ausgestrahlten Sendung „Harald Schmidt Show“ angeordnet. In der Sendung seien volksverhetzende Äußerungen zum Nachteil von Türken geäußert worden.

In der Sache teilte das ZDF der Staatsanwaltschaft (Mainz) mit, der gerichtliche Beschluß



könne nur auf einem Mißverständnis beruhen, da die Harald Schmidt Show“ im Programm von SAT 1 verbreitet werde. Die Staatsanwaltschaft teilte dem ZDF mit, daß die zugeleiteten Beschlüsse sich lediglich infolge eines Versehens gegen das ZDF richteten. Eine Abänderung sei bereits veranlaßt.

- 10.06.98 **131.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Mainz vom 10. Juni 1998 wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Mainz) in einem Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung die Durchsuchung des ZDF und die Beschlagnahme des Mitschnitts der Sendung des „heute-Journals“ vom 20. April 1998 angeordnet. Der Beschuldigte in dem Verfahren sei verdächtig der Beleidigung durch die Behauptung: „Die Zahnärzte zocken ab“.

Das ZDF hat von seiner Abwendungsbefugnis dadurch Gebrauch gemacht, daß es den Mitschnitt des „heute-Journal“-Beitrags „Streit um Zahnarzthonorare“ an die Staatsanwaltschaft herausgab.

- 20.07.98 **132.** In einem Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten vom 20. Juli 1998 wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Lüneburg) in einer Ermittlungssache gegen unbekannte Polizeibeamte wegen Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) die Durchsuchung von SAT 1, Berlin, sowie die Beschlagnahme von Bildmaterial der Agentur „Reuter“ angeordnet. Das Bildmaterial zeige ein Geschehen am 5. März 1997 im Bereich der Umladestation bei Danenberg anlässlich des Castor-Transportes und dabei drei Polizeibeamte, die auf einen am Boden liegenden und gefesselten Demonstranten eingetreten haben sollen.

Ob von der Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht worden ist, ist nicht bekannt.

- 15.12.98 **133.** Aufgrund eines Beschlusses des Amtsgerichts Mannheim wurde Mitte Dezember 1998 die Wohnung des Herausgebers der Schülerzeitung „Extrem“ durchsucht. Beschlagnahmt wurden Restexemplare der Oktober- und November-Hefte der Schülerzeitung sowie Exemplare des 1979 veröffentlichten Buches „Sexfront“ des Sexualwissenschaftlers Dr. G. Amendt. Ermittelt wurde gegen den Herausgeber der Schülerzeitung wegen des Verdachts der Verbreitung und des Besitzes von Kinderpornografie (§ 184 StGB). Die Schülerzeitung hatte ein Foto aus dem Buch nachgedruckt, das Kinder im Alter von etwa 10 Jahren zeigt, wobei ein Mädchen seine Hand neugierig über den erregierten Penis eines Jungen hält. Die Fotos wurden seinerzeit von der Mutter der Kinder angefertigt. Der Buchautor Amendt hat nach eigenen Angaben das Foto veröffentlicht, um zu demonstrieren, daß bereits Kinder lustvolle sexuelle Empfindungen haben.

Das Buch ist seit 1997 ohne Beanstandungen und legal im Handel. Das Foto wurde auch in einem anderen legal im Handel erhältlichen Buch über die Sexualberatung durch Pro Familia abgedruckt.

- 16.06.00 **134.** Auf Grund eines Beschlusses des Amtsgerichts Amberg wurde Mitte Juni 2000 Bildmaterial von Oberpfalz TV beschlagnahmt. Es handelt sich um Rohmaterial, welches am 6. Februar 1999 bei einer Unterschriftenaktion der CSU gegen die doppelte Staatsbürgerschaft in der Amberger Fußgängerzone aufgenommen wurde. Ermittelt wurde im vorliegenden Fall gegen Dritte wegen des Verdachts der Störung einer Versammlung (§ 21 VersammlG) und der versuchten Nötigung (§§ 240, 22, 23 StGB). Das Amtsgericht vertrat die Auffassung, dass das begehrte Filmrohmaterial als Beweismittel für den Tatnachweis von entscheidender Bedeutung sein könne. Durchsucht wurden die Geschäfts- und Archivräume des Lokalsenders „OTV“ in Amberg. Das Rohmaterial wurde beschlagnahmt. Eine Abwägung mit Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG fand erkennbar nicht statt.

Die Anordnung der Durchsuchung und Beschlagnahme fand nach Abschluss der Ersten Instanz statt. In der Ersten Instanz waren die Tatverdächtigen frei gesprochen worden. Zur Urteilsfindung war bereits auf einen Sendebbeitrag von „OTV“ zurückgegriffen worden, auf den Bildern des Sendebbeitrags war jedoch eine strafbare Handlung nicht erkennbar.

Von der Abwendebefugnis hat „OTV“ keinen Gebrauch gemacht.

## II. Versuchte Durchsuchung / Beschlagnahme

- 04.05.88 1. Unter Hinweis auf § 93 Abgabenordnung (AO) beehrte das Finanzamt Ludwigsburg mit Schreiben vom 4. Mai 1988 von den Autoren der Sendung „Die Reportage“ vom 26. April 1988 die Beantwortung mehrerer Fragen anhand der Recherche-Ergebnisse zu einem Beitrag über eine als steuerlich gemeinnützig anerkannte Einrichtung.

Das ZDF lehnte die Beantwortung der Fragen wegen unzulässigen Eingriffs in das verfassungsrechtlich geschützte Redaktionsgeheimnis ab und machte von seinem Auskunftsverweigerungsrecht nach § 102 Abs. 1 Nr. 4 AO Gebrauch. Die Überlassung einer Kassette der in Frage stehenden Reportage machte das ZDF von einer rechtsförmlichen und unter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit erlassenen Verfügung abhängig, der sich die Anstalt zu beugen hätte.

Unter Hinweis auf einen Kommentar zur Abgabenordnung behandelt das Finanzamt Ludwigsburg auf sein Auskunftsbegehren. Bezüglich des selbsterarbeiteten und gesammelten Redaktionsmaterials bestehe kein Auskunftsverweigerungsrecht, weil es nicht „mitgeteilt“ sei.

In seinem Antwortschreiben verwies das ZDF auf die Rechtsprechung des BVerfG vom 1. Oktober 1987. Danach bestehe aufgrund des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch ein Zeugnisverweigerungsrecht für eigenrecherchierte Informationen, sofern der Schutz des verfassungsrechtlich abgesicherten Redaktionsgeheimnisses höher wiege als daß von der Exekutive verfolgte Interesse. Dies sei vorliegend der Fall, da die Vertraulichkeit der redaktionellen Arbeit keinesfalls der Frage der steuerlichen Gemeinnützigkeit einer Organisation unterzuordnen sei. Im übrigen verwies das ZDF darauf, daß der Beitrag von Fremdautoren recherchiert worden sei. Daher unterfielen entscheidende Passagen des Fragenkatalogs des Finanzamtes durchaus dem Schutz des fremdrecherchierten Materials.

- 06.12.88 2. Mit Schreiben vom 6. Dezember 1988 beehrt das Bundeskriminalamt vom ZDF die Sichtung des beim ZDF archivierten Filmmaterials über die Entführung von Linienflugzeugen am 5. April 1988, am 27. August 1983, am 31. Juli 1984, am 4. Dezember 1984 und am 14. Juni 1985. Alle Straftaten seien wahrscheinlich durch die gleiche Gruppierung begangen worden.

Das ZDF verwies darauf, daß es nur bereit sei, Filmmaterial herauszugeben, wenn ein entsprechender richterlicher Beschlagnahmebeschluß vorliege, der mit einer Abwendungsbefugnis versehen sei.

- 28.02.89 3. Mit Schreiben vom 28. Februar 1989 beehrte die Staatsanwaltschaft die „Visionierung“

der am 2. Februar 1989 vom ZDF ausgestrahlten Talkshow „Live“, um den Vorwurf der Verleumdung gegen einen Beschuldigten überprüfen zu können.

Das ZDF verwies in seinem Antwortschreiben auf die Notwendigkeit des vorherigen Erlasses eines richterlichen Beschlagnahmebeschlusses, der mit einer Abwendungsbefugnis versehen sein sollte und weigerte sich deswegen, den gewünschten Sendemitschnitt zur Verfügung zu stellen.

- 12.08.90      4. Am 12. August 1990 verlangten Polizeibeamte in Hamburg von einem Fotografen der Hamburger Rundschau die Herausgabe von Bildern, die dieser während eines Polizeieinsatzes gegen Punks gemacht hatte. Zum Zwecke der Herausgabe wurde der Fotograf mit auf die Revierwache genommen. Nach Einschaltung eines Anwaltes wurde auf die Beschlagnahme verzichtet.
- 24.10.90      5. Während einer Demonstration am 24. Oktober 1990 im Verlagshaus der Zeitschrift „stern“ wurde eine Journalistin vorübergehend festgenommen, die Festnahmen von Demonstranten durch die Polizei fotografierte. Beabsichtigt war von der Polizei die Beschlagnahme der Fotos. Ein Beschlagnahmebeschuß lag nicht vor. Die Zielrichtung der Ermittlungen sind nicht bekannt. Zur Beschlagnahme kam es aus unbekanntem Gründen nicht.
- 01.04.91      6. Ohne Beschlagnahmebeschuß verlangte die Polizei von Rostock vom Sendeunternehmen RTL, Köln, im April 1991 die Herausgabe von Filmmaterial zur Berichterstattung des Sendeunternehmens über Fußballrowdies.
- 19.08.91      7. Mit Schreiben vom 19. August 1991 beehrte das Landeskriminalamt Niedersachsen die Überlassung von Videoaufzeichnungen von Berichten zur Massenfestnahme nach einer Demonstration in Göttingen in den Sendungen „heute – Nachrichten“ und „heute – Journal“ vom 2. Dezember 1986.

Unbekannt ist, ob das Sendeunternehmen das Sendematerial herausgegeben hat.

Das ZDF verwies darauf, daß Sendematerial nur aufgrund eines gerichtlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses herausgegeben werden könne. Das ZDF sei als Anstalt des öffentlichen Rechts zur strikten Neutralität verpflichtet und könne daher nicht in ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingreifen. Entsprechende Begehren würden aus vorbezeichnetem Grund und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes daher stets abschlägig beschieden. Dies gebiete sowohl der Schutz der Mitarbeiter als auch die Gewährleistung einer umfassenden Berichterstattung.

- 
- 29.10.91      **8.** Mit Schreiben vom 29. Oktober 1991 beehrte die Kriminalpolizeidirektion Mecklenburg-Vorpommern die Herausgabe einer Sendung von Ende Mai, Anfang Juni 1990, die sich u. a. mit Aktivitäten des MfS beschäftige. Die Kriminalpolizeidirektion teilte mit, es ermittle zu §§ 134, 135, 202, 224, 241 StGB der DDR.
- Das ZDF teilte mit, es habe sich um eine Sendung am 3. Juli 1990 mit dem Titel „Stasi – Terror im Auftrag der Partei“ gehandelt. Voraussetzung der Zurverfügungstellung des Sendemitschnitts sei aber der vorherige Erlaß eines richterlichen Beschlagnahmebeschlusses, der mit einer Abwendungsbefugnis versehen sein sollte.
- 29.04.92      **9.** Mit Schreiben vom 29. April 1992 beehrte die Staatsanwaltschaft Freiburg in einer Strafsache wegen Verstoßes gegen das Weingesetz eine Kopie des Manuskripts eines am 15. Oktober .... ausgestrahlten Beitrags über den nicht genehmigten Anbau von Trauben der Sorte „Elbling am Kaiserstuhl“.
- Auch in diesem Fall verwies das ZDF auf seine Praxis, Aufzeichnungen von Sendungen oder deren Manuskripte nur bei Vorliegen eines entsprechenden gerichtlichen Beschlagnahmebeschlusses herauszugeben. Soweit sich ein Beschluß auf Durchsuchung und Beschlagnahme von Originalunterlagen beziehe, müsse er aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf jeden Fall mit einer Abwendungsbefugnis in dem Sinne versehen sein, daß Kopien übermittelt werden könnten.
- 03.07.92      **10.** Am 3. Juli 1992 forderte die Bundesanwaltschaft von der Redaktion der Zeitung „taz“, Berlin, die Herausgabe eines Bekenner Schreibens der Terrororganisation „Rote Armee Fraktion“ (RAF). Die „taz“ verweigerte die Herausgabe des Schreibens. Zur Durchsuchung bzw. Beschlagnahme kam es nicht. Eine richterliche Anordnung wurde nicht beantragt, da die Bundesanwaltschaft selbst zur Einschätzung kam, daß eine Durchsuchung rechtlich nicht zu begründen sei.
- 14.07.92      **11.** Mit Schreiben von 14. Juli 1992 beehrte das Verwaltungsgericht Köln die Zurverfügungstellung der Videokassette einer Sendung vom 24. Oktober 1989. In der Sendung sei der Kläger eines verwaltungsgerichtlichen Asylverfahrens gezeigt worden.
- Das ZDF verwies auch in diesem Fall darauf, daß es ohne gerichtlichen Beschlagnahmebeschuß kein Sendematerial herausgebe. Nach Erlaß der richterlichen Beschlagnahmearordnung werde das ZDF selbstverständlich von der Abwendungsbefugnis Gebrauch machen und die Videokassette übersenden.
- 20.08.92      **12.** In einem Schreiben vom 20. August 1992 beehrte der Generalbundesanwalt die Übersendung des Manuskripts der Sendung „Stasi - Terror im Auftrag der Partei“ vom 3. Juli 1990.

---

Auch in diesem Fall verwies das ZDF auf seine Praxis, bei Herausgabeersuchen von Mitschnitt- bzw. Manuskriptmaterial durch Verteidigungen oder Staatsanwaltschaften stets einen entsprechenden Gerichtsbeschuß zu fordern. In anhängigen Ermittlungs- und Strafverfahren müsse die Neutralitätspflicht des ZDF gewahrt werden. Es dürfe nicht der Eindruck entstehen, die Anstalt unterstütze die eine oder andere Seite mit Informationen bzw. sonstigen Materialien.

- 22.12.92      **13.** Mit Schreiben vom 22. Dezember 1992 beehrte die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Nürnberg-Fürth die Übersendung eines Sendemitschnittes eines Länderspiegelbeitrags, in dem öffentliche Auftritte einer Skinheadband gezeigt worden seien.

Das ZDF verwies in seinem Antwortschreiben auf seine Praxis.

- 23.12.92      **14.** Mit Schreiben vom 23. Dezember 1992 beehrte der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises, Polizeidirektion Omburg, die Übersendung einer Kopie eines Beitrags in der Sendung „Studio 1“ über die „Mafia in Deutschland“. Aus dem Inhalt des Beitrags sei kenntlich geworden, daß sich im Bereich der Polizeidirektion Strukturen organisierter Kriminalität gebildet hätten.

Auch in diesem Fall verwies das ZDF auf seine Praxis.

- 23.02.93      **15.** Mit Schreiben vom 23. Februar 1993 beehrte die Staatsanwaltschaft Saarbrücken, der Pressesprecher, die Übersendung eines Mitschnitts einer am 21. Februar 1993 in 3Sat ausgestrahlten Sendung „Frauenstammtisch“. In der Sendung habe sich das ZDF mit dem Thema „Schweinejournalismus“ auseinandergesetzt. An einer in der Sendung ausgestrahlten Gesprächsrunde habe ein Teilnehmer auch über ein in Saarbrücken betriebenes inzwischen eingestelltes Ermittlungsverfahren berichtet. Die Übersendung des Mitschnitts sei zur Prüfung eventuell einzuleitender rechtlicher Schritte, etwa eines Ermittlungsverfahrens, notwendig.

In seinem Antwortschreiben verwies das ZDF auf seine Praxis, daß es aus formellen Gründen auf die vorherige Erwirkung eines entsprechenden Beschlagnahmebeschlusses bestehen müsse.

In einer Replik der Staatsanwaltschaft Saarbrücken vom 5. März 1993 äußerte die Staatsanwaltschaft ihr Unverständnis über die Haltung des ZDF. Das ZDF sei doch in anderen Fällen bereit, (gegen Zahlung einer gewissen Gebühr) an den „Normalbürger“ Sendungsmitschnitte zu übersenden. Die Verweigerungshaltung des ZDF widerspreche darüber hinaus der mit anderen Rundfunk- und Fernsehanstalten beanstandungsfrei ständig geübten Gepflogenheit. Ansatzpunkt für die Überlegungen der Staatsanwaltschaft Saarbrücken sei ausschließlich die Tatsache, daß das ZDF im Rahmen des öffentlich ausgestrahl-

ten Programms Tatsachen verbreitet habe, die Belange der Staatsanwaltschaft Saarbrücken betreffen bzw. betreffen könnten. Die Staatsanwaltschaft bat erneut um wohlwollende Prüfung.

Das ZDF blieb bei seiner Auffassung, verwies jedoch darauf, daß die Sendung auch von einem Institut für Medienanalyse aufgezeichnet worden sei. Insoweit bestehe dort die Möglichkeit einer Kopieabgabe gegen Kostenerstattung.

- 21.10.93      **16.** Aufgrund des Amtsgerichts Tiergarten auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Berlin) vom 21. Oktober 1993 wurde die Durchsuchung der Redaktion der Boulevardzeitung „BILD“, Berlin, angeordnet und die Beschlagnahme von Recherchematerial angeordnet. Die Staatsanwaltschaft ermittelte wegen des Verdachts des Vergehens der Beleidigung (§ 185 StGB) gegen ein Redaktionsmitglied, nachdem die Zeitung über eine Richterin im Zusammenhang mit einer Verurteilung berichtet hatte.

Der Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten wurde am 17. Januar 1994 vom Landgericht Berlin aufgehoben, die Durchsuchung fand nicht statt.

- 25.10.93      **17.** Mit Schreiben vom 25. Oktober 1993 beehrte der Polizeipräsident in Berlin um ein informatorisches Gespräch mit den Autoren eines Beitrags „Berlin und Mülljöh“, der in der Sendung „Kennzeichen D“ am 20. Oktober 1993 ausgestrahlt worden war.

Das ZDF teilte der Behörde mit, daß es sich leider nicht in der Lage sehe, die Zustimmung zu dem gewünschten Informationsgespräch mit den Autoren des Beitrags und die Einsichtnahme in die vorhandenen Unterlagen zu erteilen. Das ZDF müsse insbesondere auch im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz, dem es als öffentlich-rechtliche Anstalt in besonderer Weise verpflichtet sei, an der bisher geübten Praxis festhalten.

- 16.03.94      **18.** Mit Schreiben vom 16. März 1994 beehrte die Kriminalpolizeiinspektion Würzburg die Übersendung des Ausschnitts eines Filmes in der Sendung „Mittagsmagazin“ am 10. Dezember 1993. Das zugrunde liegende Ermittlungsverfahren betraf den Mord zum Nachteil eines 13jährigen Mädchens. In dem Ermittlungsverfahren spiele eine am 15. Dezember 1993 im ZDF ausgestrahlte Komödie eine wichtige Rolle, da daran Alibizeiten und – aussagen geknüpft würden.

Das ZDF verwies auf seine Praxis.

- 29.03.94      **19.** Am 29. März 1994 erging aufgrund einer Strafanzeige ein Durchsuchungsbeschluß des Amtsgerichts Tiergarten. Die Staatsanwaltschaft ermittelte gegen die Redaktionsmitglieder der Boulevardzeitung „BILD“, Berlin, wegen des Verdachts des Vergehens der Amtsanmaßung (§ 132 StGB); sie erhoffte sich Unterlagen über Personen sowie Fotos,

die eine Zeugin der Redaktion übergeben hatte.

Nachdem der Verlag Beschwerde eingelegt hatte, hob das Landgericht Berlin den Beschluß am 1. September 1994 wieder auf, allerdings hielt das Landgericht die Durchsuchungsanordnung teilweise für rechtmäßig.

Eine Durchsuchung fand nicht statt.

30.03.94     **20.** Ohne gerichtlichen Beschluß forderte die Staatsanwaltschaft (Frankfurt) Ende März 1994 die Redaktion von RTL, Frankfurt, auf nicht gesendetes Material über die Kurden-Demonstration auf der A 5 bei Bernstadt herauszugeben. Die Redaktion gab das gesendete Material heraus, verwies im übrigen darauf, daß das nicht gesendete Material vernichtet worden sei. [vgl. I, Fall-Nr. 65, 66]

20.04.95     **21.** Mit Schreiben vom 20. April 1995 beehrte das Präsidium der Bayerischen Grenzpolizei die Übersendung des Mitschnitts eines Beitrags über Illegale aus dem „heute-Journal“ vom 18. April 1995.

Das ZDF verwies auf seine geübte Praxis.

10.10.96     **22.** Mit Schreiben vom 10. Oktober 1996 beehrte der Pressesprecher des Generalbundesanwalts in einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Rädelsführerschaft in einer terroristischen Vereinigung, die Übersendung des Mitschnitts eines Interviews, das im „heute-Journal“ am 13. September 1996 sowie in der Sendung „Bonn direkt“ am 15. September 1996 ausgestrahlt worden sei. Begehrt wurde die Übermittlung der Rohfassung (ohne Schnitt und Übersetzung).

Das ZDF verwies in der Sache auf seine geübte Praxis.

14.04.97     **23.** Mit Schreiben vom 14. April 1997 beehrte der Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde Siegburg die Übersendung des Mitschnitts eines Beitrags in einer Sendung am 9. April 1997, in dem Vorwürfe gegen eine Organisation im Hinblick auf Rauschgiftkriminalität erhoben worden seien.

Das ZDF verwies in seinem Antwortschreiben auf seine geübte Praxis.

18.08.97     **24.** In einem Ermittlungsverfahren wegen versuchter Schwerer Brandstiftung (§§ 306 a, 22 StGB) verlangte die Staatsanwaltschaft (Lübeck) am 18. August 1997 von SAT 1 die Herausgabe einer Aufzeichnung der Sendung „Jetzt reicht’s“. Aus der Aufzeichnung könnten sich Hinweise auf eine versuchte Schwere Brandstiftung in Lübeck am 29. Juni



1997 ergeben.

Unter Hinweis auf das aus § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO folgende Zeugnisverweigerungsrecht verweigerte SAT 1 zunächst die Herausgabe ohne Vorlage eines richterlichen Beschlusses.

Aufgrund eines Schreibens der Bezirkskriminalinspektion Lübeck vom 18. August 1997 und des in diesem Schreiben geschilderten rechtsradikalen Hintergrundes der Brandstiftung und weil das Material bereits gesendet worden war, sah SAT 1 in diesem Fall ausnahmsweise von der Vorlage eines richterlichen Beschlusses ab und gab den Sendemitschnitt freiwillig heraus.

- 29.04.98     **25.** Mit Schreiben vom 29. April 1998 beehrte der Polizeipräsident in Berlin (ZERV) die Übersendung eines Mitschnitts eines Beitrags in der Sendung „Tele-Illustrierte“, der am 13. September 1989 ausgestrahlt worden sei. Benötigt werde der Mitschnitt in einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der (gemeinschaftlichen) Körperverletzung durch die Vergabe von „unterstützenden Mitteln“ (Doping).

Das ZDF verwies in seinem Antwortschreiben auf die von ihm geübte Praxis.

- 07.12.98     **26.** Mit Schreiben vom 7. Dezember 1998 beehrte das Bayerische Landeskriminalamt die Übersendung eines Mitschnitts einer Fernsehsendung am 6. Dezember 1998 im ZDF. Der Mitschnitt werde im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwalts gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung sowie zu Lehrzwecken benötigt.

Auch in diesem Fall verwies das ZDF auf seine Praxis.

### III. Zeugnisverweigerung

- 07.09.89
1. Das Hamburger Magazin "stern" hatte am 7. September 1989 das Interview eines seiner Mitarbeiter mit dem "für Auslandsaktivitäten zuständigen IRA-Chef" veröffentlicht. Die Bundesanwaltschaft, die gegen die IRA ermittelte, vernahm den Interviewer als Zeugen. Dieser machte bei allen Fragen von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und verweigerte auch Antworten auf Fragen nach dem Zeitpunkt, der Dauer, dem Ort und der Sprache des Interviews. Daraufhin beantragte die Bundesanwaltschaft bei dem Ermittlungsrichter des BGH die erneute Vernehmung des Journalisten. Der Ermittlungsrichter beim BGH lehnte den Antrag mit grundsätzlichen presserechtlichen Überlegungen ab. Nach den Ausführungen des Beschlusses erstreckt sich das Zeugnisverweigerungsrecht für Journalisten auch auf die Umstände, die mittelbar zur Enttarnung des Informanten führen könnten. Insoweit seien auch selbstrecherchierte Fakten durch das Zeugnisverweigerungsrecht geschützt. Im Zweifel sei für die Pressefreiheit zu entscheiden (Beschluß des BGH vom 20.11.1989, Az: II BGs 355/89).
- 09.05.95
2. Aufgrund eines Beschlusses des Amtsgerichts Frankfurt wurde gem. § 12 Fernmeldeanlagen-gesetz (FAG) die Auskunftserteilung über den Fernmeldeverkehr eines dem ZDF gehörenden Netz-Mobilfunkanschlusses für den Zeitraum vom 9. bis 12. Mai 1995 angeordnet. Die Staatsanwaltschaft (Frankfurt) erwartete sich durch die Auskunftserteilung Aufschlüsse über den Aufenthaltsort der damals weltweit mit Haftbefehl gesuchten Beschuldigten (Fall Dr. Schneider, NJW 1996,1008).

Gegen den Beschluß des Amtsgerichts legte das ZDF Beschwerde bei dem Landgericht Frankfurt ein. Das Landgericht verwarf die Beschwerde wegen prozessualer Überholung als unzulässig. Das Landgericht vertrat jedoch auch die Auffassung, die Rechtsbeschwerde hätte keinen Erfolg haben können, da angesichts der Bedeutung der Straftat die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten unter Auswertung bestimmter Zielnummern als verhältnismäßig angesehen werden müsse. Dies müsse auch dann gelten, wenn es sich bei dem Inhaber des Telefonanschlusses um eine Fernsehanstalt handele. Das Zeugnisverweigerungsrecht der Presse- und des Rundfunks sei in § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO abschließend geregelt. Diese Norm greife im übrigen bereits deswegen nicht, weil sie lediglich zum Inhalt habe, die Anonymität des Informanten zu wahren. Wenn diese Anonymität durch den Journalisten aufgedeckt werde, könne er sich nicht auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Das ZDF habe das Tonband, das der Beschuldigte dem ZDF habe zukommen lassen, bereits abgespielt, bevor die Zielnummern ausgewertet worden seien. Im übrigen sei darauf hinzuweisen, daß es keinen über § 53 StPO hinausgehenden Anspruch von Journalisten auf einen von jeglichen Ermittlungsmaßnahmen freizuhaltenen ungestörten Kontaktbereich zu potentiellen Straftätern gebe.

Das ZDF hat gegen die Entscheidung des Landgerichts ohne Erfolg Verfassungsbeschwerde eingelegt.

- 
- 13.03.97      3. In einem Ordnungsmittelbeschuß vom 13. März 1997 des Landgerichts Görlitz wurde einem Redakteur von ADN wegen der Berufung auf sein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO ein Ordnungsgeld in Höhe von 750 DM ersatzweise 10 Tage Ordnungshaft festgesetzt. Das Landgericht vertrat die Auffassung, der Redakteur könne sich auf sein Zeugnisverweigerungsrecht nicht berufen. Gegenüber den ermittelnden Staatsanwalt habe der Redakteur in einem Telefon den Informanten benannt. Durch diese Mitteilung habe der Redakteur selbst zu erkennen gegeben, daß ein besonderes schutzwürdiges Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Informanten nicht bestehe. Zwar habe der Redakteur die Preisgabe des Namens des Informanten im Telefon bestritten, insoweit sei das Gericht aber von Gegenteil aufgrund der Aussage des Staatsanwalts überzeugt. Gegen den Beschuß hat der Redakteur Beschwerde beim OLG Dresden eingelegt. Mit Beschuß vom 16. April 1997 wurde der Ordnungsmittelbeschuß des LG Görlitz aufgehoben. Der Redakteur habe sich zu Recht auf sein Zeugnisverweigerungsrecht in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht berufen. Durch das mit dem Staatsanwalt unstreitig geführte Telefonat sei sein Zeugnisverweigerungsrecht nicht beseitigt worden. Dem Redakteur sei in dem von dem Staatsanwalt initiierten und unangekündigten Telefonat die Tragweite seiner Mitteilung nicht bewußt gewesen. Unmittelbar nach dem Telefonat habe der Redakteur durch ein weiteres Telefonat mit dem Staatsanwalt klar gestellt, daß er zur Aussage nicht gezwungen werden könne. Die Grundsätze über Spontanaussagen, die trotz späterer Berufung auf ein Zeugnisverweigerungsrecht verwertbar blieben, seien im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Dafür fehle es bereits an der eigenen Initiative des Redakteurs, sich an die Ermittlungsbehörden zu wenden und den Beschuldigten belastende Angaben machen zu wollen, ohne danach gefragt worden zu sein.
- 01.05.98      4. Aufgrund eines Beschlusses des Amtsgerichts Frankfurt wertete die Staatswaltschaft (Frankfurt) die Verbindungsdaten aller Telefonate einer Journalistin der Zeitschrift „stern“ zwischen Mai und Juni 1998 aus. Grundlage des Beschlusses war erneut die Bestimmung des § 12 Fernmeldeanlagen-gesetz (FAG). Die als „Zielsuchlauf im digitalen Festnetz“ umschriebene Auswertung der Verbindungsdaten wurde im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen des Verdachts des Mordes und anderer Delikte (§ 211 StGB u.a.) gegen den Ex-Terroristen Klein zur Ermittlung seines Aufenthaltsorts in Frankreich geführt. Die „stern“-Journalisten hatten mehrfach mit dem Verdächtigen telefoniert.
- Gegen den Beschuß über die Zulässigkeit der Auswertung der Telefonverbindungsdaten hat die Zeitschrift Beschwerde beim Landgericht Frankfurt eingereicht. Über die Beschwerde ist noch nicht entschieden. Die Zeitschrift hat angekündigt, die Angelegenheit bis hin zum BVerfG treiben zu wollen.

## IV. Summarische Auswertung

### 1. Grund der Ermittlungen

In den vorliegenden 164 Fällen wurde wegen des Verdachts des Verstoßes gegen folgende Normen ermittelt:

Normen StGB		Norm-Überschrift ..... Fall-Nummer	Anzahl
§ 86	Vg*	Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen ..... I 68	1
§ 86 a	Vg	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen ..... I 55, 110	2
§ 90 a	Vg	Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole ..... I 98	1
§ 99	Vg	Geheimdienstliche Agententätigkeit ..... I 77	1
§ 113	Vg	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte ..... I 32	1
§ 123	Vg	Hausfriedensbruch ..... I 1, 35, 99	3
§ 125	Vg	Landfriedensbruch ..... I 28, 45, 71, 85, 107	5
§ 125 a	Vg	Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs ..... I 41, 65, 125; II 20	4
§ 129	Vg	Bildung krimineller Vereinigungen ..... II 26	1
§ 129 a	Vb*	Bildung terroristischer Vereinigungen ..... I 7, 14, 22, 25, 64, 87, 102, 104, 112; II 22; III 1, 4	12
§ 130	Vg	Volksverhetzung ..... I 48, 52, 55, 74, 80, 117, 126, 130	6
§ 132	Vg	Amtsanmaßung .....	1

Normen StGB		Norm-Überschrift	Anzahl
		Fall-Nummer	
		II 19	
§ 132 a	Vg	Mißbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen I 124	1
§ 138	Vg	Nichtanzeige geplanter Straftaten I 116	1
§ 160	Vg	Verleitung zur Falschaussage I 59	1
§ 164	Vg	Falsche Verdächtigung I 59	1
§ 166	Vg	Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen I 111	1
§ 183 a	Vg	Erregung öffentlichen Ärgernisses I 123	1
§ 184	Vg	Verbreitung pornographischer Schriften I 54, 79, 101, 133	4
§ 185	Vg	Beleidigung I 5, 10, 23, 49, 51, 53, 61, 75, 84, 86, 88, 89, 96, 100, 189, 127, 131; II 16	19
§ 186	Vg	Üble Nachrede I 37	1
§ 187	Vg	Verleumdung I 103; II 3	2
§ 201	Vg	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes I 19, 21, 47	2
§ 203	Vg	Verletzung von Privatgeheimnissen I 19	1
§ 211	Vb	Mord I 6, 33, 39, 71, 105, 113; II 18; III 4	8
§ 212	Vb	Totschlag	4

Normen StGB		Norm-Überschrift	Anzahl
		Fall-Nummer	
		I 30, 40, 70, 92	
§ 223	Vg	Körperverletzung I 26, 45, 108, 118; II 25	4
§ 223 b	Vg	Gefährliche Körperverletzung I 90	1
§ 234 a	Vb	Verschleppung I 38	1
§ 239 a	Vg	Erpresserischer Menschenraub I 20	1
§ 239 b	Vb	Geiselnahme I 18; II 2	2
§ 240	Vg	Nötigung I 36, 66, 69, 83, 134	3
§ 242	Vg	Diebstahl I 8	1
§ 243	Vg	Besonders schwerer Fall des Diebstahls I 91	1
§ 249	Vb	Raub I 58, 115	2
§ 263	Vg	Betrug I 82, 106; III 2	3
§ 303	Vg	Sachbeschädigung I 1, 4, 63	3
§ 306	Vb	Brandstiftung I 29	1
§ 306 a	Vb	Schwere Brandstiftung II 24	1
§ 308	Vb	Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion I 50, 94, 95	3

Normen StGB		Norm-Überschrift	Anzahl
		Fall-Nummer	
§ 332	Vg	Bestechlichkeit I 24, 57	2
§ 334	Vg	Bestechung I 24, 57	2
§ 340	Vg	Körperverletzung im Amt I 13, 15, 16, 17, 42, 72, 78, 121, 132	9
§ 353 b	Vg	Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht I 24, 60, 62, 109, 128	8
§ 353 d	Vg	Verbotene Mitteilung über Gerichtsverhandlungen I 31, 57, 73, 93	4

\*Vg: Vergehen  
Vb: Verbrechen

Verstöße gegen:	Fall-Nummer:	Anzahl
BTMG	I 34, 76, 114; II 23	3
VereinsG	I 129	1
KUG	I 122; II 4, 5	3
VolkszählungsG '87	I 2	1
FAG	I 3	1
Heilmittel-Werbe-Gesetz	I 9	1
Lebensmittel-BedarfsgegenständeG	I 11	1
FuttermittelG	I 120	1
VersammlungsG	I 46, 55, 67, 134	2
AußenwirtschaftsG	I 81	1
Steuerdelikte	I 43; II 1	2
Tierquälerei	I 27, 56, 97	3

## 2. Verhältnismäßigkeitsprüfung

Nur in einem einzigen Fall (I 83) wurde eine Verhältnismäßigkeitsprüfung ausweislich des Wortlauts des Beschlusses vorgenommen. In allen anderen Fällen fand – wenn überhaupt – eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit zwischen der beantragten Durchsuchung/Beschlagnahme und dem Eingriff in das Redaktionsgeheimnis erst nach Beschwerde des jeweiligen Medienunternehmens in der zweiten Instanz statt. Diese Verhältnismäßigkeitsprüfung ist nachgewiesen in den Fällen I 4, 10, 11, 46, 55, 99 und 109.

## 3. Ermittlungen (auch) gegen Journalisten

Im Zusammenhang mit dem Antrag der Staatsanwaltschaften auf Durchsuchung bzw. Beschlagnahme sind Ermittlungsverfahren in folgenden Fällen eingeleitet worden:

- wegen des Verdachts geheimdienstlicher Agententätigkeiten (§ 99 StGB) im Fall I 77,
- wegen des Verdachts des Landfriedensbruchs (§ 125 StGB) im Fall I 45,
- wegen des Verdachts der Werbung bzw. sonstiger Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung (§ 129 a StGB) in den Fällen I 7, 14, 64, 112,
- wegen des Verdachts der Anstiftung zur Volksverhetzung (§§ 130, 27 StGB) im Fall 80,
- wegen des Verdachts der Amtsanmaßung (§ 132 StGB) um Fall II 19,
- wegen des Verdachts der Nichtanzeige geplanter Straftaten im Fall I 116,
- wegen des Verdachts der Verleitung zur Falschaussage (§ 160 StGB) bzw. der Falschen Verdächtigung (§ 164 StGB) im Fall I 59,
- wegen des Verdachts der Verbreitung pornografischer Schriften (§ 184 StGB) im Fall I 79,
- wegen des Verdachts der Beleidigung (§ 185 StB) in den Fällen I 69 und II 16,
- wegen des Verdachts der Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB) im Fall I 19,
- wegen des Verdachts der Bestechung (§ 334 StGB) und zugleich der Anstiftung zur Verletzung eines Dienstgeheimnisses (§§ 353 b, 26 StGB) im Fall I 24,
- wegen des Verdachts der Anstiftung zur Verletzung eines Dienstgeheimnisses (§§



353 b, 26 StGB) in den Fällen I 60 und 62,

- wegen des Verdachts der verbotenen Mitteilung über Gerichtsverhandlungen (§ 352 d StGB) in den Fällen I 31, 57 und 73.

In den soeben aufgeführten 20 Fällen der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Journalisten ist in keinem Fall Anklage erhoben worden. In den Fällen I 14, 19, 45, 57, 77, 79 und 116 ist das Ermittlungsverfahren unmittelbar nach der Durchsuchung eingestellt worden. In den Fällen II 16 und 19 wurde eine Durchsuchung nach Entscheidung des Landgerichts gar nicht erst durchgeführt.

#### **4. Verstoß gegen den Informantenschutz**

Obwohl ausdrücklich das Material, das von Informanten stammt bzw. auf sie schließen lässt vom Zeugnisverweigerungsrecht umfasst ist und gegen Beschlagnahmen gesichert ist, wurde in den Fällen I 2, 3, 5, 8, 57, 59, 60, 102 und 112 während der Durchsuchung auch Informantenmaterial beschlagnahmt bzw. ist auf Grund des Umfangs des beschlagnahmten Materials davon auszugehen, dass auch Informantenmaterial von der Beschlagnahme umfasst wurde.

#### **5. Zeugnisverweigerungsrecht / Beschlagnahmefreiheit unmittelbar aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG**

Sowohl das Landgericht Mainz (Fall I 11) wie das Landgericht Frankfurt (Fall III 2) verneinen, dass sie das Zeugnisverweigerungsrecht bzw. die Beschlagnahmefreiheit unmittelbar aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG ergeben könne. Das Zeugnisverweigerungsrecht der Presse und des Rundfunks sei in § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO abschließend geregelt.

#### **6. Abwendungsbefugnis**

Nach Zustellung des Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses und vor deren tatsächlicher Durchführung erhalten Medienunternehmen i.d.R. die Möglichkeit, durch Herausgabe des im Beschluss bezeichneten Gegenstandes die Durchsuchung ihrer Redaktion(en) und die Beschlagnahme des Materials abzuwenden. Von dieser sog. Abwendungsbefugnis hat vor allem das ZDF häufig Gebrauch gemacht und zwar in den Fällen I 9, 12, 15, 20, 23, 25, 27 bis 30, 32 bis 42, 47 bis 54, 56, 65, 69, 70, 76, 81, 82, 84, 85, 89 bis 91, 96 bis 98, 105, 106, 108, 110, 111, 113 bis 115, 117 bis 119, 123, 125, 126, 128, 129 und 131.